



LAND

OBERÖSTERREICH

# Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Ried  
über die Einschau in die Gebarung der**

Marktgemeinde

**St. Martin im Innkreis**

2020-159338



**Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Ried  
4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1

Herausgegeben:

Ried im Innkreis, im Jänner 2021

Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat in der Zeit vom 8. Juni bis 21. Juli 2020 durch 1 Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2017 bis 2019 und fallweise auch der Voranschlag für das Jahr 2020 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>11</b>
DIE GEMEINDE .....	11
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>12</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	12
FINANZAUSSTATTUNG .....	14
HUNDEABGABE.....	15
LUSTBARKEITSABGABE .....	15
VERWALTUNGSABGABEN .....	15
ZAHLUNGRÜCKSTÄNDE.....	15
<b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....	<b>16</b>
DARLEHEN UND HAFTUNGEN .....	16
LEASING .....	17
KASSENKREDIT.....	18
SCHULDENDIENSTQUOTE.....	18
GELDVERKEHRSSPESEN.....	18
<b>PERSONAL</b> .....	<b>19</b>
DIENSTPOSTENPLAN .....	19
ALLGEMEINE VERWALTUNG .....	20
SCHULWART .....	20
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG .....	20
KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE .....	20
REINIGUNG .....	21
ALTSTOFFSAMMELINSEL .....	22
FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG .....	22
ERHOLUNGSURLAUB .....	22
AUS- UND FORTBILDUNG .....	23
<b>GEMEINDEKOOPERATIONEN</b> .....	<b>24</b>
<b>BAUHOF</b> .....	<b>25</b>
WINTERDIENST.....	27
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>28</b>
WASSERVERSORGUNG.....	28
ABWASSERBESEITIGUNG .....	31
ABFALLBESEITIGUNG.....	34
KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE .....	35
KINDERGARTENTRANSPORT .....	37
FREIBAD .....	38
MUSIKSCHULE.....	40
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>41</b>
RÜCKLAGEN.....	41
BETEILIGUNGEN .....	41
GLOBALBUDGETS .....	41
AUFSCHLIEßUNGSBEITRÄGE.....	41
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE .....	42
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN.....	42
KLEINKINDERGRUPPE.....	42
VOLKSSCHULE .....	42
NEUE MUSIKMITTELSCHULE .....	43
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG .....	43
MITTAGSAUSSPEISUNG .....	44

VOLKSSCHULTURNHALLE, MEHRZWECKHALLE UND MARTINUSSAAL DER MUSIKSCHULE.....	45
STROMTANKSTELLE .....	45
VERMIETUNGEN.....	45
SPORTSTÄTTEN.....	46
GEMEINDESTRÄßEN .....	46
FEUERWEHRWESEN.....	47
FREIWILLIGE AUSGABEN.....	48
STROMVERSORGUNG.....	48
VERSICHERUNGEN.....	48
<b>GEMEINDEVERTRETUNG.....</b>	<b>49</b>
PRÜFUNGSAUSSCHUSS .....	49
SITZUNGSGELD .....	49
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	49
<b>AUßERORDENTLICHER HAUSHALT .....</b>	<b>50</b>
<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>52</b>

# Kurzfassung

## Wirtschaftliche Situation

Die Finanzsituation stellt sich als solide dar. Im Vergleich der Finanzkraft des Jahres 2018 wurde landesweit die 13. Platzierung eingenommen. Die freien Finanzmittel erhöhten sich in den Jahren 2017 bis 2019 von rd. 967.700 Euro auf rd. 1.387.200 Euro. Im Prüfungszeitraum konnten neben der Bereitstellung von Geldmitteln für Investitionsmaßnahmen im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt von rd. 2.257.600 Euro auch solche von rd. 1.098.800 Euro zu Rücklagen transferiert werden. Der Rücklagenbestand betrug zum Jahresende 2019 rd. 1.323.300 Euro. Das Gemeindesteueraufkommen trug mit einem Anteil an der Steuerkraft von etwa 59 % wesentlich zur guten Finanzsituation bei.

## Zahlungsrückstände

Säumniszuschläge und Mahngebühren wurden zuletzt im März 2017 in Rechnung gestellt. Die Vorgaben der Bundesabgabenordnung für die Vorschreibung solcher Zuschläge und Gebühren sind zu beachten.

## Fremdfinanzierungen

Die Darlehens- und Haftungsverbindlichkeiten betragen zum Jahresende 2019 rd. 3.159.000 Euro. Darlehensneuaufnahmen wurden bis zum Jahr 2024 keine vorgesehen.

Die Zinssätze, denen großteils der 3- oder 6-Monats-Euribor mit Margen bis 1,25 % und in 1 Fall fixe 1,17 % zugrunde liegen, bewegen sich teilweise über dem Marktniveau. Es wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen je nach den vertraglichen Möglichkeiten die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben. Es sollte darauf geachtet werden, dass eventuelle Ansprüche aus den negativen Euribor-Werten nicht verloren gehen.

Die Tilgungszeiträume bei den Darlehen für den Siedlungswasserbau liegen mit teilweise 33 Jahren über den Empfehlungen des Landes OÖ von 25 Jahren. Aus wirtschaftlicher Sicht, unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit und im Hinblick auf die Betriebsüberschüsse wird empfohlen, die Möglichkeit der Anpassung der Darlehensurkunden an die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren zu bewerten bzw. zu beurteilen und diese zu vollziehen.

Eine Leasingvereinbarung für die EDV-Ausstattung im Schulbereich über rd. 59.100 Euro hat der Gemeinderat im April 2020 ohne Einholung von Vergleichsangeboten beschlossen. Nach den Landesvorgaben sind vor der Vergabe solcher Verträge mindestens 3 Angebote einzuholen. Investitionen sollten aufgrund der guten Finanzsituation ohne Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungen getätigt werden.

Im Jahr 2019 betrug bei Umlegung des Aufwands aller Fremdfinanzierungen von rd. 341.500 Euro auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts die bereinigte Belastungsquote ca. 1 %, die sich im landesweiten Vergleich auf einem akzeptablen Niveau bewegte.

## Personal

Der Personalaufwand betrug im Jahr 2019 rd. 1.174.700 Euro bzw. ca. 17,8 % der Einnahmen des ordentlichen Haushalts.

Der Personalstand in der Allgemeinen Verwaltung bewegt sich mit 5,25 Personaleinheiten im Hinblick auf den gesetzlich möglichen Besetzungsrahmen auf einem angepassten Niveau.

Aufgrund eines absehbaren Personalwechsels im Bauamt wurde bereits eine Ersatzkraft eingestellt. Die vorübergehende Personalaufstockung wurde im Dienstpostenplan nicht berücksichtigt. Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten aller Bediensteten in der Art und in der Anzahl, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, vorzusehen. Die Empfehlungen des Landes OÖ im Zusammenhang mit der besoldungsmäßigen Einstufung neuer Bediensteter bei Einschulungsphasen sollten beachtet werden.

Im Kindergarten bzw. in der Krabbelstube liegen bei 4 Helferinnen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Gehaltszulage von 75 % vor, was bis zum Prüfungszeitpunkt nicht berücksichtigt wurde. Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise sollte diese Zulage gewährt werden.

Der Personaleinsatz für die Reinigung von 5,69 Personaleinheiten stellt sich im Hinblick auf die vom Land OÖ empfohlenen Richtwerte für die täglichen Reinigungsflächen als hoch dar. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, im Zuge eines Personalwechsels den Stundeneinsatz in den verschiedenen Bereichen der Reinigung anzupassen.

Einer Hilfskraft II/p5 wurde besoldungsmäßig an Zulagen nur eine Verwaltungsdienstzulage zuerkannt, wobei laut den dienstrechtlichen Regelungen daneben die Möglichkeit der Zuerkennung weiterer Zulagen besteht. Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise sollten bei Erfüllung der Voraussetzungen die möglichen Zulagen gewährt werden.

Mit den 2 Betreuern der Altstoffsammelinsel bestehen keine schriftlichen Vereinbarungen. Die Entlohnung erfolgt mit pauschalen Stundensätzen, die sich als überhöht darstellen. Die Hilfskräfte sind zum Prüfungszeitpunkt im 78. und 72. Lebensjahr. Nach den dienstrechtlichen Vorgaben ist ein Dienstverhältnis mit einem Vertragsbediensteten nur bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres möglich. Die Dienstverhältnisse sind zu beenden. Mit künftigen Hilfskräften sind Dienstverträge nach dem geltenden Dienstrecht abzuschließen. Die Dienstposten sind im Dienstpostenplan zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, Überlegungen für die Einführung flexibler Arbeitszeitregelungen, insbesondere für die Allgemeine Verwaltung und den Bauhof, anzustellen.

## **Gemeindekooperationen**

Größere Projekte der Zusammenarbeit in der Allgemeinen Verwaltung und/oder im Bauhof wurden noch keine umgesetzt. Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik und den Möglichkeiten der Realisierung aktiver Kooperationsprojekte auseinandersetzen.

## **Bauhof**

Bei 2 Bauhofmitarbeitern besteht aufgrund 10jähriger Verwendung in II/p2 und II/p3 bei einer zufriedenstellenden Verwendung die Möglichkeit der Überstellung in II/p1 und II/p2. Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise wird empfohlen, von dieser besoldungsmäßigen Besserstellung Gebrauch zu machen. Der Überstellung hat eine Dienstpostenplanänderung vorauszugehen.

Für die Funktion des Bauhofleiters bzw. Vorarbeiters mit ständig zumindest 3 zugeteilten Bediensteten kann im Dienstpostenplan 1 Dienstposten GD 18 vorgesehen werden.

Der Gemeindevorstand hat 1 Bauhofmitarbeiter in GD 19 entgegen den dienstrechtlichen Bestimmungen eine monatliche Gefahrezulage zuerkannt. Der Gemeindevorstand hat sich mit der Aberkennung der Zulage zu befassen.

Die im Rahmen des Bereitschaftsdiensts für die Wasserversorgung und den Winterdienst gewährten Entschädigungen lagen im Vergleich mit Gemeinden mit ähnlicher Infrastruktur auf überdurchschnittlichem Niveau. Die Entschädigungen sollten unter Bedachtnahme der Einsatzhäufigkeit hinsichtlich ihrer Angemessenheit hinterfragt und allenfalls angepasst werden.

## **Winterdienst**

Es bestehen keine Einsatzpläne für die Schneeräumung und die Streuung sowie keine Winterdienstanordnung für den Bauhof. Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, solche Einsatzpläne und eine Winterdienstanordnung für den Bauhof zu erstellen. Darin und auch im Vertrag mit dem Serviceunternehmen sollte die Richtlinie RVS 12.04.12 berücksichtigt werden.

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Wasserversorgung**

Die Betriebsgebarung verlief im Prüfungszeitraum durchgehend positiv und wurden Überschüsse von insgesamt rd. 220.500 Euro erzielt.

Der Anschlusszwang wurde im Hinblick darauf, dass der vorhandene Wasserbedarf von der Anlage nicht voll befriedigt werden konnte, nicht vollständig durchgesetzt. Bei 35 anschlusspflichtigen Objekten besteht kein Anschluss an die öffentliche Anlage. Nach Abschluss eines Notversorgungsvertrags mit einer Nachbargemeinde und Inangriffnahme von Wasserdieferungen ab Jahresbeginn 2020 wurde im Februar 2020 der betroffene Personenkreis über

die Durchsetzung des gesetzlichen Anschlusszwangs schriftlich informiert. Bei 35 angeschlossenen Objekten mit gesetzlicher Anschlusspflicht erfolgt kein Wasserbezug aus der öffentlichen Anlage. Es wurden noch keine Verfahren für die Erteilung von Ausnahme genehmigungen nach den gesetzlichen Vorgaben eingeleitet. Die Vorgaben des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 sind umzusetzen.

Die Wasserleitungsordnung ist an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 anzupassen. Es wird empfohlen, eine Jahresgrundgebühr unter Zugrundelegung einer Wassermenge von 40 m<sup>3</sup> vorzusehen und die Bereitstellungsgebühr auf 0,11 Euro je m<sup>2</sup> Grundfläche anzuheben.

### **Abwasserbeseitigung**

Diese erwirtschaftete im Prüfungszeitraum Überschüsse von insgesamt rd. 307.900 Euro. Die Kosten für die Herstellung eines Kanalanschlusses werden entgegen der Kanalordnung bis zu 1 m innerhalb der Grundgrenze des Anschlusswerbers gemeindeseitig getragen. Die Regelungen der Kanalordnung für die Tragung der Anschlusskosten sind zu beachten. Die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren ist umgehend an die Wasserrahmenrichtlinie anzupassen, die Gebühren sind verursachergerecht zu gestalten. Die Gebührenordnung sollte vom Gemeinderat gänzlich neu beschlossen werden. Es wird empfohlen, die Berechnung der Bereitstellungsgebühr auf die Grundfläche abzustellen und 0,24 Euro je m<sup>2</sup> vorzusehen.

### **Abfallbeseitigung**

Die Betriebsgebarung wies im Jahr 2017 ein Defizit von rd. 3.600 Euro aus. In den Jahren 2018 und 2019 wurden Überschüsse von rd. 800 Euro und rd. 1.900 Euro erwirtschaftet.

### **Kindergarten und Krabbelstube**

Diese mussten im Prüfungszeitraum mit insgesamt rd. 560.800 Euro gestützt werden. Die Subventionsquote lag im Jahr 2019 mit rd. 1.860 Euro je Kind und rd. 34.200 Euro je Gruppe im landesweiten Vergleich in einem akzeptablen Bereich. Die Material- bzw. Werkbeiträge werden von der Kindergartenleitung verwaltet. Es wird empfohlen, die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Beiträge dem Prüfungsausschuss zu übertragen.

### **Kindergartentransport**

Im Jahr 2019 hätte der bereinigte Aufwand für das Begleitpersonal mit einem monatlichen Elternbeitrag von rd. 119 Euro je Kind und Monat bedeckt werden können. Dieser Wert stellt sich im Vergleich mit anderen Gemeinden und im Hinblick auf die Gemeindegröße als hoch dar. Es wird empfohlen, Möglichkeiten für Kosteneinsparungen auszuloten und umzusetzen.

### **Freibad**

Das Betriebsdefizit lag in den Jahren 2017 bis 2019 bei insgesamt rd. 287.000 Euro. Der zwischen ca. 22 % und 28 % gelegene Ausgabendeckungsgrad stellt sich im Vergleich mit Freibädern anderer Gemeinden und im Hinblick auf den vom Land OÖ geforderten Mindestwert von 50 % als niedrig dar. Es sollten umgehend einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die mittelfristig einen Deckungsgrad von zumindest 50 % erwarten lassen. Der Gemeinderat sollte diesbezüglich einen Stufenplan erstellen. Für die Abwässer wurden keine Kanalbenutzungsgebühren dargestellt, was die Gebarung des Freibads und der Abwasserbeseitigung und auch die Höhe der dem Reinhaltungsverband zu entrichtenden Betriebskosten beeinflusste. Dem Freibad sind Kanalgebühren anzulasten.

### **Musikschule**

Der Betriebsaufwand stieg im Prüfungszeitraum von rd. 58.600 Euro auf rd. 84.600 Euro. Ein Teil der Räumlichkeiten wird von Vereinen genutzt, mit denen im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit Nutzungsvereinbarungen abzuschließen sind. Die Betriebskosten für die Vereinsräumlichkeiten wurden gemeindeseitig getragen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, zumindest die Kosten für das Musikerheim dem Verein zu verrechnen.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Beteiligungen**

Zu Geschäftsanteilen von rd. 75.700 Euro bei 2 gemeinnützigen Wohnbauträgern besteht die Möglichkeit der Kündigung. Es sollte geprüft werden, ob die Aufrechterhaltung der Beteiligungen wirtschaftlich sinnvoll ist.

### **Globalbudgets**

Der Volks- und der Neuen Musikmittelschule sowie dem Kindergarten inkl. der Krabbelstube wurden im Prüfungszeitraum Globalbudgets gewährt. Es wird auf die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben für Globalbudgets gedrängt.

### **Aufschließungsbeiträge**

Die Aufschließungsbeiträge wurden bei Vorschreibung der Interessentenbeiträge angerechnet, jedoch entgegen den gesetzlichen Vorgaben nicht Index-erhöht. Die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

### **Infrastrukturkostenbeiträge**

Solche Beiträge wurden in 2 Fällen vorgeschrieben. In den Verträgen wurde die Besicherung durch Bankgarantien oder Sparbücher vereinbart, wobei solche nicht bestehen. Die vertraglich festgelegten Bankgarantien oder Sparbücher sind einzufordern.

### **Kleinkindergruppe**

Der Aufwand für die Reinigung und den Betrieb der Räumlichkeiten der Kleinkindergruppe wird gemeindeseitig getragen. Es wird empfohlen, mit dem beteiligten Gewerbebetrieb die anteilige Kostentragung zu vereinbaren.

### **Neue Musikmittelschule**

Der Aufwand je Schüler stellte sich im Vergleich mit anderen Schulen als hoch dar. Die Auslotung und Umsetzung von Kosteneinsparungen wird empfohlen.

### **Mittagsaus speisung**

Das Essen für die Mittagsaus speisung wird von einem Gasthaus bezogen. Laut einem Gemeinderatsbeschluss werden die Bezugskosten den Essensteilnehmern weiterverrechnet, eine Ausnahme besteht für die Krabbelstube und den Kindergarten. Nach den Landesempfehlungen sollten Essensentgelte ausgabendeckend vorgeschrieben und Subventionen nicht in Form der Entgeltreduzierung gewährt werden. Da im Schuljahr 2018/2019 die Essensentgelte teilweise Abweichungen zu den Bezugskosten aufwiesen, wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss des Gemeinderats für die Essensentgelte umzusetzen ist.

### **Volksschulturnhalle, Mehrzweckhalle und Martinussaal der Musikschule**

Entgelte für die außerschulische Nutzung dieser Räumlichkeiten hat der Gemeinderat im Mai 2014 beschlossen. Aufgrund der eingetretenen Erhöhung des VPI von ca. 8,82 % wird eine Entgeltanpassung für angebracht erachtet. Zur Überarbeitung der Nutzungsordnung sollte die Muster – Tarifordnung für Veranstaltungszentren und Veranstaltungsräume des Landes OÖ herangezogen werden.

### **Vermietungen**

Die Indexanpassung der Mietzinse ist vertragsgemäß vorzunehmen.

Ist im Zusammenhang mit der Veräußerung von Wohnungseinheiten beim Objekt Jenseits 74 eine vorzeitige Darlehenstilgung nur unter Zahlung eines Pönales möglich, so sollten alternativ dazu andere Darlehensverpflichtungen vorzeitig getilgt werden.

Bei Neuvermietungen sollte die Richtwertmiete für OÖ herangezogen werden.

## **Sportstätten**

Die Gebühren für die Abwasser- und die Abfallbeseitigung sind dem Verein in Rechnung zu stellen.

## **Gemeindestraßen**

Der Aufwand für das Straßennetz stellt sich im Vergleich mit anderen Gemeinden als hoch dar. Es wird empfohlen, Möglichkeiten für Kostenreduzierungen auszuloten und umzusetzen.

## **Feuerwehrwesen**

Die Vorschreibung von Kostenersätzen ist buchhalterisch darzustellen.

Der laufende Netto-Aufwand je Einwohner überschritt in den Jahren 2018 und 2019 mit je rd. 17,30 Euro die Richtwerte des Landes OÖ von 14 Euro und 16 Euro. Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

## **Freiwillige Ausgaben**

Die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang lagen im Jahr 2019 bei rd. 24,70 Euro je Einwohner und damit auf vergleichsweise hohem Niveau. Es wird empfohlen, Potentiale auf Einsparungen auszuloten.

## **Stromversorgung**

Nach den Landesempfehlungen sollten die Stromkosten mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Lieferverträge mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

## **Gemeindevertretung**

### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss hat in jedem Quartal mindestens 1 Sitzung und jährlich mindestens 5 Sitzungen abzuhalten.

### **Sitzungsgeld**

Für den Personalbeirat dürfen keine Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

## **Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben**

Die Vorgaben der Oö. Gemeindehaushaltsordnung für die Budgetierung und die Verwendung dieser Geldmittel sind zu beachten.

## **Außerordentlicher Haushalt**

Außerordentliche Investitionen wurden im Prüfungszeitraum im erheblichen Umfang von rd. 2.858.300 Euro getätigt.

Im Rahmen der Abwicklung des Vorhabens der Adaptierung des Zeughauses der Feuerwehr Troßkolm hat der Gemeindevorstand seine Beschlusskompetenzen überschritten, da nach der Oö. GemO 1990 im Hinblick auf das Gesamtvolumen der Investitionen die Zuständigkeit für Auftragsvergaben beim Gemeinderat gelegen wäre. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Abwicklung von Bauvorhaben sind zu beachten.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RI
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	8,86
Seehöhe (Hauptort):	372 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	95

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	16,0
Güterwege (km):	5,7
Landesstraßen (km):	6,7

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	8	7	4
	<b>FP</b>	<b>VP</b>	<b>SP</b>

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.692
Registerzählung 2011:	1.776
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	2.036
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	2.083
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	1.935
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.141

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	17,7
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	2
Kanallänge (km):	16,5
Druckleitungen (km):	0,7
Pumpwerke Kanal:	3

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2019:	6.611.422
Ergebnis o.H. lt. RA 2019:	0
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit lt. VA 2020:	323.800

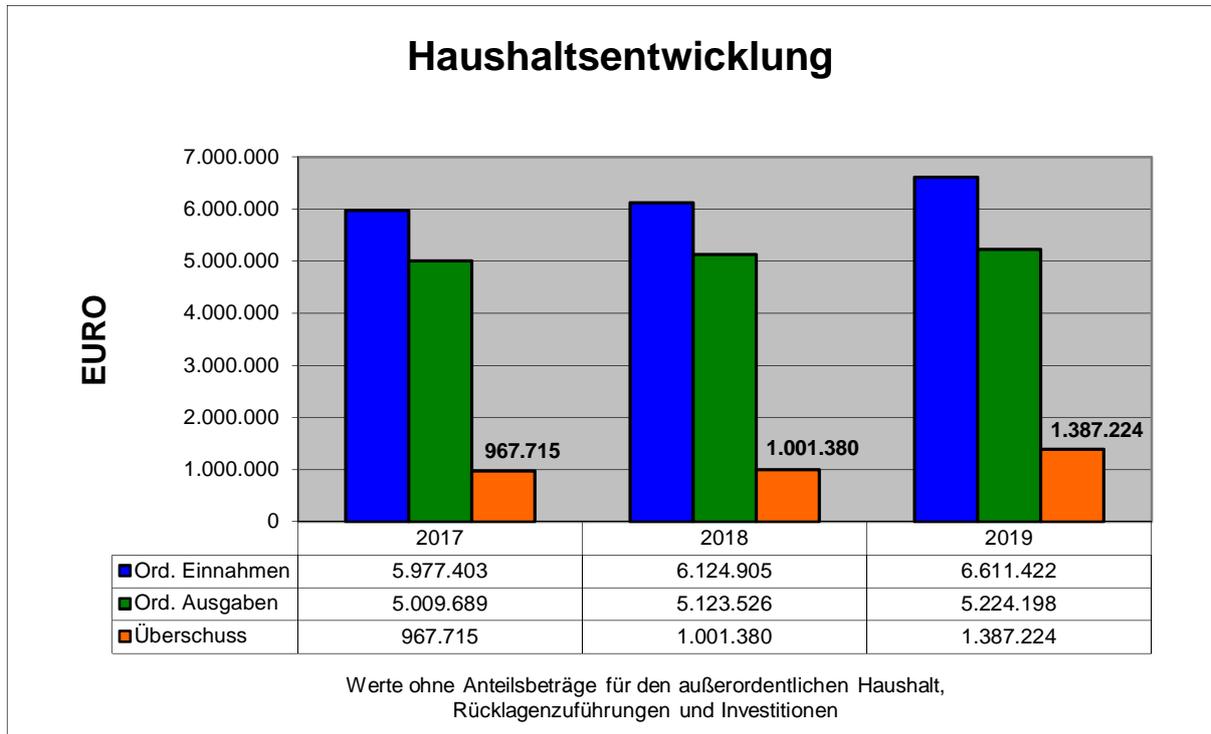
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2019/2020	
Kindergarten:	4 Gruppen, 80 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 11 Kinder
Volksschule:	8 Klassen, 116 Schüler
Neue Mittelschule:	11 Klassen, 197 Schüler
Musikschule:	204 Schüler

Strukturfondsmittel 2020:	49.878
Finanzkraft 2018 je EW:*	1.805
Rang (Bezirk):*	3
Rang (OÖ):*	13
Verbindlichkeiten je EW:*	1.772

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Freibad	1

\* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2018

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



In der Grafik wurden zum Zwecke der Darstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit einmalige Geldbewegungen des ordentlichen Haushalts in Form von Anteilsbeträgen für den außerordentlichen Haushalt, Rücklagenzuführungen und Investitionen nicht berücksichtigt:

Jahr	2017	2018	2019
Anteilsbeträge für den ao. Haushalt	580.400	452.800	905.100
Rücklagenzuführungen	265.500	435.000	398.300
Investitionen	121.900	113.600	83.800

Die Finanzsituation stellt sich als solide dar. Dies verdeutlicht nicht nur der jährliche Handlungsspielraum, der im Jahr 2017 rd. 967.700 Euro betrug und in den Jahren 2018 und 2019 auf rd. 1.001.400 Euro und rd. 1.387.200 Euro anstieg, sondern auch der Rücklagenbestand zum Jahresende 2019 von rd. 1.323.300 Euro (davon rd. 1.098.800 Euro ohne Zweckbindung). Die positive Haushaltssituation wird vor allem durch das vergleichsweise hohe Gemeindesteueraufkommen beeinflusst.

Einfluss auf den freien Handlungsspielraum nahmen im Prüfungszeitraum vor allem die nachfolgenden Geldbewegungen:

Jahr	2017	2018	Differenz
<b>Einnahmen</b>			
Ertragsanteile	1.462.900	1.656.400	193.500
Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“	0	49.400	49.400
Kommunalsteuer	2.122.100	2.091.100	-31.000
Landesbeitrag schulische Nachmittagsbetreuung	53.400	0	-53.400

<b>Ausgaben</b>			
SHV-Umlage	678.100	766.000	87.900
Instandhaltungen	197.700	261.700	64.000
Krankenanstaltenbeiträge	512.700	543.300	30.600
Personal	1.152.800	1.104.800	-48.000
Leasing	125.200	44.700	-80.500

<b>Jahr</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>Differenz</b>
<b>Einnahmen</b>			
Ertragsanteile	1.656.400	1.851.400	195.000
Kommunalsteuer	2.091.100	2.230.300	139.200
Grundsteuer	182.900	273.600	90.700
Landesbeitrag schulische Nachmittagsbetreuung	0	54.800	54.800
Gastschulbeiträge Neue Musikmittelschule	201.600	242.600	41.000
<b>Ausgaben</b>			
Personal	1.104.800	1.174.700	69.900
Krankenanstaltenbeiträge	541.300	595.600	54.300
Landesumlage	331.500	376.500	45.000
Instandhaltungen	261.700	231.100	-30.600
Leasing	44.700	0	-44.700
Reinholdungsverband	147.600	86.100	-61.500

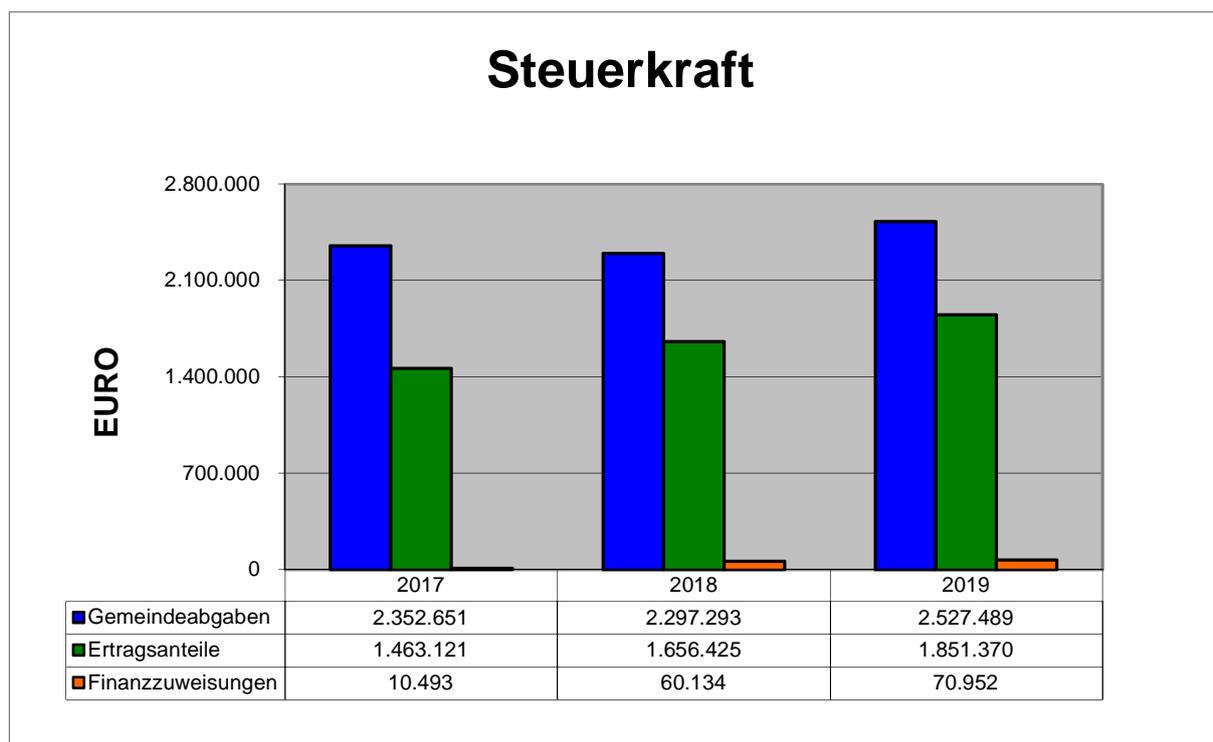
Die im Prüfungszeitraum in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen ordentlichen Haushaltsergebnisse waren stets gänzlich ausgeglichen.

Der Voranschlag für das Jahr 2020, der erstmals nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 erstellt wurde, weist in der Finanzierungsrechnung das nachfolgende Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit aus:

<b>Finanzierungsrechnung</b>	<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>
Operative Gebarung	6.814.100	5.365.800
Investive Gebarung	835.000	1.877.800
Finanzierungstätigkeit	0	343.700
Zwischensumme	7.649.100	7.587.300
- Investive Einzelvorhaben	1.577.000	1.839.000
Summe	6.072.100	5.748.300
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	323.800	

Es bleibt abzuwarten, wie stark die nach der Beschlussfassung des Voranschlags aufgetretene „Corona-Epidemie“ die Finanzierungsrechnung nachteilig beeinflussen wird.

## Finanzausstattung



Im landes- und bezirkswweiten Vergleich der Finanzkraft des Jahres 2018 wurden mit einem Pro-Kopf-Wert von rd. 1.805 Euro die hervorragenden 13. und 3. Ränge eingenommen. Die Steuerkraft (alle in der Grafik ausgewiesenen Positionen) erhöhte sich im Prüfungszeitraum schrittweise von rd. 3.826.300 Euro auf rd. 4.449.800 Euro, somit um rd. 623.500 Euro bzw. ca. 16,3 %. Für das Jahr 2020 bleibt abzuwarten, wie stark die Effekte der „Corona- Epidemie“ das Volumen der Ertragsanteile und der Kommunalsteuer negativ beeinflussen werden.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt ca. 40 % auf die Ertragsanteile, die schrittweise von rd. 1.463.100 Euro auf rd. 1.851.400 Euro, somit um rd. 388.300 Euro bzw. 26,5 %, anstiegen.

Die Gemeindefinanzierungsbeiträge, bei denen vor allem die Kommunal- und die Grundsteuer Zuwächse aufwiesen, waren mit durchschnittlich ca. 59 % und damit mit einem vergleichsweise hohen Anteil an der Steuerkraft beteiligt:

Jahr	2017	2018	2019
Kommunalsteuer	2.122.100	2.091.100	2.230.300
Grundsteuer A+B	210.700	182.900	273.600
Sonstige	19.900	23.300	23.600
Summe	2.352.700	2.297.300	2.527.500

Die Finanzausweisungen setzten sich nachfolgend zusammen:

Jahr	2017	2018	2019
Finanzausweisung § 24 Z 2 FAG 2017	10.500	10.700	10.800
Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“	0	49.400	60.100
Summe	10.500	60.100	70.900

## **Hundeabgabe**

Die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, entspricht mit 20 Euro dem gesetzlichen Maximalwert. Die Abgabe für sonstige Hunde ist mit 40 Euro dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert angepasst.

## **Lustbarkeitsabgabe**

Durch das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 erlosch die Verpflichtung der Gemeinden zur Einhebung einer Abgabe für die Veranstaltung von Lustbarkeiten und wurde es den Gemeinden freigestellt, auch weiterhin von einer solchen Abgabenvorschreibung Gebrauch zu machen. Der Gemeinderat hat am 18. November 2015 den Grundsatzbeschluss des Verzichts der Vorschreibung einer Lustbarkeitsabgabe für Veranstaltungen gefasst. Eine Abgabenverordnung bzw. -pflicht wurde in den Sitzungen am 25. Mai und am 16. November 2016 nur für Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 Oö. Wettgesetzes beschlossen. An Lustbarkeitsabgabe für Spielapparate und Wettterminals wurden in den Jahren 2017 500 Euro, 2018 2.500 Euro und 2019 3.000 Euro vereinnahmt.

Die Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen, die in den Jahren 2010 bis 2015 durchschnittlich rd. 1.000 Euro betragen, wurden den Vereinen als Subventionen wieder rückerstattet. Im Hinblick auf die Höhe dieser Eingänge kann der vom Gemeinderat beschlossene Verzicht auf die Vorschreibung einer solchen Abgabe vertreten werden.

## **Verwaltungsabgaben**

Die Verwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) und zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) werden vorgeschrieben, was eine stichprobenartige Überprüfung ergab. Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage) und zur Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage) wurden innerhalb des Prüfungszeitraums keine vorgeschrieben, da solche Anträge nicht eingebracht wurden.

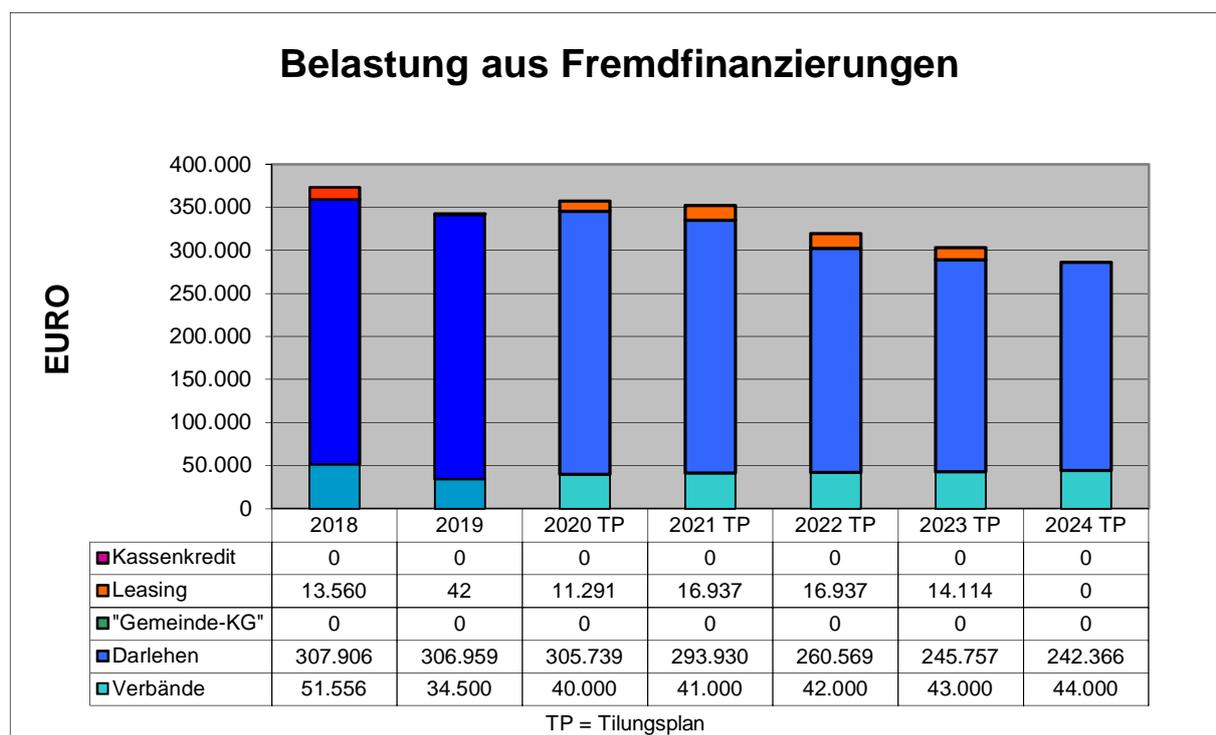
## **Zahlungsrückstände**

Die offenen Geldforderungen betragen zum Jahresende 2019 rd. 52.600 Euro bzw. ca. 2 % des Gesamtsteueraufkommens. Laut den Ausführungen des Buchhaltungspersonals sind die Forderungen als einbringlich anzusehen. Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen hat der Gemeindevorstand innerhalb des Prüfungszeitraums keine beschlossen.

Säumniszuschläge und Mahngebühren wurden zuletzt im März 2017 in Rechnung gestellt. Mit der dann erfolgten Umstellung auf ein neues Buchhaltungsprogramm wurde verabsäumt, die automatische Verrechnung von Säumniszuschlägen und Mahngebühren vorzusehen.

*Die Vorgaben der Bundesabgabenordnung für die Vorschreibung von Säumniszuschlägen und Mahngebühren sind zu beachten.*

## Fremdfinanzierungen



Die Grafik gibt für die Jahre 2018 bis 2024 einen Überblick über die aus den Fremdfinanzierungen resultierenden Haushaltsbelastungen (Finanzierungszuschüsse wurden berücksichtigt). Es besteht keine „Gemeinde-KG“.

### Darlehen und Haftungen

Darlehens- und Haftungsverbindlichkeiten bestanden zum Jahresende 2019 in der Gesamthöhe von rd. 3.159.000 Euro:

Schulden (hoheitlicher Bereich)	508.802
Schulden (sonstige Bereiche)	2.166.591
Haftungen für den Reinhaltungsverband	483.636
Verbindlichkeit je Einwohner (2.083 Einwohner)	1.517

### Darlehen

Die Schulden betrafen mit je ca. 30 % die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, ca. 16 % den Wohnbau, ca. 13 % das Freibad und ca. 11 % die Bereiche Volksschule, Straßen und Photovoltaikanlage. Neue Darlehenszugänge wurden mittelfristig keine vorgesehen.

Den Verzinsungen liegt (ausgenommen Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds sowie der Wohnbauförderung) größtenteils der 3- oder 6-Monats-Euribor mit Margen bis 1,25 % zugrunde. Daneben besteht bei 1 Darlehen eine unkündbare Fixzinsvereinbarung mit 1,17 %. Zu den Darlehen, bei denen die negativen Euribor-Werte nicht berücksichtigt werden, wurde die Unterbrechung der Verjährungsfrist eingereicht.

Der Fixzinssatz, der im Dezember 2016 im Rahmen der Umschuldung eines Wohnbaurdarlehens vereinbart wurde, sowie auch ein Teil der Zinssätze bei den Euribor-Darlehen bewegen sich über dem Marktniveau.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen je nach den vertraglichen Möglichkeiten die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben. Es sollte darauf geachtet werden, dass eventuelle Ansprüche aus den negativen Euribor-Werten nicht verloren gehen.*

Zu den Darlehen für die Bauabschnitte 01 der Wasserversorgung sowie 06 und 07 der Abwasserbeseitigung wurden Tilgungszeiträume von 33 Jahren vereinbart.

Die Tilgungszeiträume liegen über den Empfehlungen des Landes OÖ von 25 Jahren.

*Aus wirtschaftlicher Sicht, unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit und im Hinblick auf die Betriebsüberschüsse der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wird empfohlen, die Möglichkeit der Anpassung der Darlehensurkunden an die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren zu bewerten bzw. zu beurteilen und diese zu vollziehen.*

Der Netto-Schuldendienst (Finanzierungszuschüsse berücksichtigt) betrug in den Jahren 2018 und 2019 im Schnitt rd. 307.400 Euro. Auch im Jahr 2020 sind mit rd. 305.700 Euro ähnliche Belastungen zu erwarten, bevor in den Jahren 2021 bis 2024 aufgrund des Auslaufens von Darlehensverpflichtungen eine schrittweise Verminderung auf letztendlich rd. 242.400 Euro prognostiziert wird.

### **Haftungen**

Die zum Jahresende 2019 ausgewiesenen Haftungen von rd. 483.600 Euro betrafen den Reinhaltungsverband Mittlere Antiesen (RHV) im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Kläranlage. Die anteiligen Darlehensannuitäten betragen in den Jahren 2018 rd. 51.600 Euro und 2019 rd. 34.500 Euro. In der mittelfristigen Planung wurde bis zum Jahr 2024 ein schrittweiser Anstieg auf 44.000 Euro vorgesehen.

Die mittelfristigen Werte beruhen auf Schätzungen, da kein Verbandsplan vorliegt. Aufgrund der Darlehenslaufzeiten (2 Verpflichtungen enden in den Jahren 2022 und 2023) sind keine Belastungssteigerungen, sondern -verminderungen zu erwarten.

*Vom Verband ist ein mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan einzufordern. Der Budgetierung der anteiligen Darlehensannuitäten sind die Planwerte des Verbands zugrunde zu legen.*

### **Leasing**

Der Aufwand für Leasing-Finanzierungen betrug in den Jahren 2018 rd. 13.600 Euro und 2019 weniger als 100 Euro. Eine neue Leasingvereinbarung über rd. 59.100 Euro (inkl. MwSt) und Raten von Mai 2020 bis Oktober 2023 von je rd. 1.400 Euro hat der Gemeinderat am 29. April 2020 für die EDV-Ausstattung der Neuen Musikmittelschule beschlossen.

Die Vergabe dieses Leasingvertrags erfolgte ohne Einholung von Vergleichsangeboten. Vor der Vergabe solcher Verträge sind nach den Vorgaben des Landes OÖ mindestens 3 Angebote einzuholen. Aufgrund der guten Finanzsituation wäre die Finanzierung der EDV-Ausstattung ohne Inanspruchnahme einer Fremdfinanzierung möglich gewesen.

*Die Vorgaben des Landes OÖ für Leasingfinanzierungen sind zu beachten. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten Investitionen ohne Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungen umgesetzt werden.*

Für die Finanzierung des Neubaus der Musikschule mit Chorprobenraum und Musikheim hat der Gemeinderat im Jahr 2000 einen Immobilien-Leasingmietvertrag beschlossen. Am 2. Juli 2013 hat der Gemeinderat hierzu die Durchführung eines Vertragschecks in Auftrag gegeben. Dazu wurde im Oktober 2017 ein Gutachten vorgelegt, wonach aus der Vertragsgestaltung ein gemeindeseitiger Nachteil entstanden ist. Mit der Durchsetzung der Geldansprüche wurde mit

Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 2017 ein rechtsfreundlicher Vertreter beauftragt. Es wurde eine Bankgarantie von rd. 96.000 Euro aufgerufen und in der Verwahrgeldgebarung deponiert. Mit dem Leasinggeber konnte bis zum Prüfungszeitpunkt noch keine Einigung erzielt werden. Die Kosten für das Gutachten betragen 24.000 Euro (inkl. MwSt).

### **Kassenkredit**

Der vom Gemeinderat beschlossene Kassenkreditrahmen bewegte sich im Jahr 2017 mit 1.300.000 Euro und in den Jahren 2018 bis 2020 mit je 1.000.000 Euro unter den gesetzlichen Möglichkeiten von einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Haushalts bzw. ab dem Jahr 2020 der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit (möglicher Rahmen zwischen rd. 1.341.800 Euro und rd. 1.518.000 Euro). Bei 7 bis 8 Angeboten wurde der Kassenkredit stets an den Bestbieter vergeben. Die Konditionen entsprachen bei Aufschlägen zum 3-Monats-Euribor zwischen 0,63 % und 0,75 % dem Marktniveau. Aufgrund der guten Finanzlage bestand im Prüfungszeitraum keine Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Kassenkredits.

### **Schuldendienstquote**

Bei Umlegung des Aufwands aller Fremdfinanzierungen auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts betrug im Jahr 2019 die Belastungsquote ca. 5,17 %. Bei Berücksichtigung der Ausgabendeckungsgrade der betroffenen Bereiche verminderte sich jedoch die Belastungsquote auf ca. 1 % und damit im landesweiten Vergleich auf ein akzeptables Niveau.

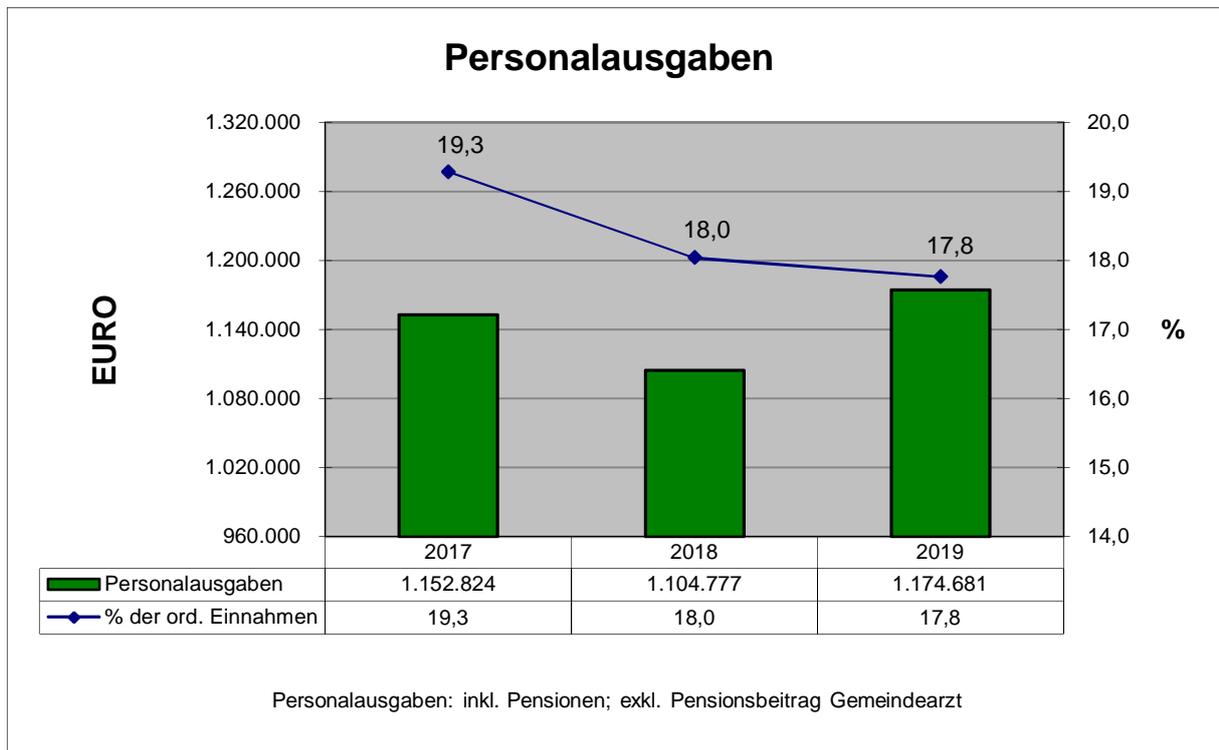
### **Geldverkehrsspesen**

Die Geldverkehrsspesen für 2 Bankverbindungen bezifferten sich in den Jahren 2017 bis 2019 auf durchschnittlich rd. 4.500 Euro.

Die Spesen lagen über einem allgemein üblichen Rahmen von etwa 1 Euro je Einwohner.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, für die Geldverkehrsspesen Vergleichsangebote einzuholen.*

## Personal



Die Personalausgaben betragen im Jahr 2017 rd. 1.152.800 Euro, verminderten sich im Jahr 2018 auf rd. 1.104.800 Euro und stiegen im Jahr 2019 wieder auf rd. 1.174.700 Euro. Die jährlichen Schwankungen waren nicht zuletzt auf Abfertigungszahlungen (rd. 57.200 Euro im Jahr 2017, rd. 4.300 Euro im Jahr 2018 und rd. 30.800 Euro im Jahr 2019) zurückzuführen. Bei Umlegung des Personalaufwands auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts ergibt sich eine Belastungsquote von durchschnittlich ca. 18,4 %.

Der Personalaufwand betraf die nachfolgenden Bereiche (exkl. Vergütungsleistungen):

Jahr	2017	2018	2019
Kinderbetreuung	465.489	368.708	373.464
Allgemeine Verwaltung	262.926	274.698	286.083
Schulen	202.799	217.854	217.429
Bauhof	162.109	180.885	222.420
Pensionen	51.523	51.860	65.523
Abfallbeseitigung	7.979	10.772	9.761
Summe	1.152.824	1.104.777	1.174.681

## Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde vom Gemeinderat zuletzt am 18. Dezember 2019 beschlossen. Der Beschluss umfasste im genehmigungspflichtigen Teil keine Änderung zum Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2018 bzw. zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 10. Dezember 2018 (PE = Personaleinheiten, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete):

Bereich	PE	Beamte VB	Einstufung		
			"neu"	"alt"	
Allgemeine Verwaltung	1	VB	GD 11.1	I/b	
	1	B	GD 16.3	C I-IV/N2	

	1,25	VB	GD 18.5	-	
	2	VB	GD 20.3	l/d	
Schulische Nachmittagsbetreuung	0,47	VB	GD 21.EB		
Kindergarten und Krabbelstube	4,88	VB	KBP	l2b1	
	0,63	VB	GD 22.EB		
	2,40	VB	GD 22.3	l/d	
	1	VB	GD 25.1	ll/p5	
Handwerklicher Dienst	1	VB	GD 19.1	ll/p3	a.p. ll/p2
	4	VB	GD 19.1	ll/p3	
	4,69	VB	GD 25.1	ll/p5	

### Allgemeine Verwaltung

Für die Allgemeine Verwaltung sind 5,25 PE vorgesehen, wovon 1 PE auf 1 Beamtenstellenposten (Bauamtsleiter C I-IV/N2) und 4,25 PE auf 5 VB-Dienstposten (Amtsleiter 1 PE GD 11.1, Buchhaltung und Lohnverrechnung je ca. 0,63 PE GD 18.5, Bürgerservice 2 PE l/d und GD 20.3). Der Bauamtsleiter tritt Ende November 2020 seinen Ruhestand an und wurde für die Einschulung bereits mit Beginn Mai 2020 eine Ersatzkraft (1 PE GD 16.3) eingestellt.

Die vorübergehende Personalaufstockung wurde im Dienstpostenplan nicht vorgesehen. In der Ausschreibung des Dienstpostens für den Bauamtsleiter hätte nach den vom Land OÖ empfohlenen Vorgehensweisen zumindest für den Zeitraum der Einschulungsphase die Entlohnung in einer nummerisch höheren GD vorgesehen werden sollen.

*Nach den gesetzlichen Vorgaben sind im Dienstpostenplan die Dienstposten aller Bediensteten in der Art und in der Anzahl, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, vorzusehen. Die Empfehlungen des Landes OÖ im Zusammenhang mit der Einschulungsphase neuer Bediensteter sollten beachtet werden.*

Im Hinblick auf den nach der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 für Gemeinden zwischen 2.001 und 2.500 Einwohnern möglichen Besetzungsrahmen von 7 Dienstposten bewegt sich der Dienststand auf einem angepassten Niveau.

### Schulwart

Der Schulwart (1 PE) wird als Facharbeiter in GD 19.1 + Gehaltszulage von 75 % auf GD 18 entlohnt. Zum Aufgabenbereich zählen die Volks-, die Neue Musikmittel- und die Musikschule.

### Schulische Nachmittagsbetreuung

Im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung sind die Aufsicht in der Mittagszeit und die Betreuung des Freizeitbereichs in der Volksschule 2 Bediensteten mit insgesamt ca. 0,47 PE in GD 21.EB übertragen.

### Kindergarten und Krabbelstube

Die 4,88 PE der pädagogischen Fachkräfte in KBP teilen sich auf 6 Bedienstete auf. Von den 3,03 PE der 5 Helferinnen in GD 22.3 (teilweise EB) entfallen 2,84 PE auf die Gruppenbetreuung und 0,19 PE auf die Busbegleitung. Die Öffnungszeit betrug in der Saison 2019/2020 im Kindergarten für 3 Gruppen 06:45 bis 12:30 Uhr und für 1 Gruppe 06:45 bis maximal 16:15 Uhr sowie für die Krabbelstube 07:00 bis 12:30 Uhr. Der Personalstand stellte sich als angepasst dar.

Bei 4 Helferinnen liegen aufgrund der Absolvierung des Lehrgangs für Kindergartenhelferinnen oder sonstiger Ausbildungen im Umfang von mindestens 200 Unterrichtseinheiten die Voraussetzungen für die Gewährung einer Gehaltszulage von 75 % auf GD 21 vor. Dem betroffenen Personenkreis wurde diese Zulage bis zum Prüfungszeitpunkt nicht zuerkannt.

*Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise sollte die Zulage gewährt werden.*

## **Reinigung**

Für Reinigungstätigkeiten sind 12 Bedienstete mit insgesamt 5,69 PE in II/p5 und GD 25.1 beschäftigt. Davon entfallen 0,25 PE auf das Amtsgebäude, 1 PE auf den Kindergarten und die Krabbelstube, ca. 0,13 PE auf die Kleinkindergruppe sowie 4,31 PE auf die Volks-, die Neue Musikmittel- und die Musikschule inkl. Spielplatzbetreuung.

Die Reinigung des Amtsgebäudes (0,25 PE) wird wöchentlich von Dienstag bis Freitag vorgenommen. Die tägliche Reinigungsfläche beträgt ca. 180 m<sup>2</sup>, umgelegt auf 1 PE errechnet sich eine tägliche Fläche von ca. 580 m<sup>2</sup>.

Der Richtwert des Landes OÖ für die Amtsgebäudereinigung liegt bei täglich 1.400 m<sup>2</sup> je PE.

Die Flächen der in einer Gemeindewohnung installierten Kleinkinderbetreuung (ca. 73 m<sup>2</sup>) werden täglich gereinigt (ca. 0,13 PE). Umgelegt auf 1 PE errechnet sich eine tägliche Reinigungsfläche von ca. 580 m<sup>2</sup>.

Im Kindergarten beträgt die tägliche Reinigungsfläche für 1 PE ca. 685 m<sup>2</sup>.

Der Richtwert des Landes OÖ für die Reinigung von Kinderbetreuungseinrichtungen liegt bei täglich 1.200 m<sup>2</sup> je PE.

Die täglichen Reinigungsflächen der Volks-, der Neuen Musikmittel- und der Musikschule betragen insgesamt ca. 5.240 m<sup>2</sup>, womit sich umgelegt auf 1 PE eine Fläche von ca. 1.220 m<sup>2</sup> errechnet. Mit dem Ausbau der Neuen Musikmittelschule wird die Reinigungsfläche ab dem Jahr 2021 um ca. 600 m<sup>2</sup> auf insgesamt ca. 5.840 m<sup>2</sup> anwachsen, woraus sich für 1 PE ca. 1.360 m<sup>2</sup> ergeben. Neben der Reinigung wird zusätzlich der Kinderspielplatz betreut.

Nach dem Richtwert des Landes OÖ liegt bei Schulen die tägliche Reinigungsfläche bei 1.600 m<sup>2</sup>.

Einer im Schulbereich und am Kinderspielplatz eingesetzten Hilfskraft II/p5 wurde besoldungsmäßig an Zulagen nur eine Verwaltungsdienstzulage zuerkannt.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen besteht die Möglichkeit der Zuerkennung einer Leistungs- und einer Gehalts- oder Ergänzungszulage.

*Grundsätzlich sollten im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise bei Erfüllung der Voraussetzungen die dienstrechtlich möglichen Zulagen zuerkannt werden.*

Die Richtwerte des Landes OÖ für die täglichen Reinigungsflächen werden in allen Einsatzgebieten unterschritten, der Personaleinsatz stellt sich somit als hoch dar.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, im Zuge eines Personalwechsels den Personaleinsatz in den verschiedenen Bereichen der Reinigung anzupassen.*

Die Reinigung des Freibads sowie der Außenglasflächen der Volksschulturnhalle, der Mehrzweckhalle, des Kindergartens und der Musikschule ist 2 Fremdfirmen übertragen. Die Kosten lagen in den Jahren 2017 bis 2019 zwischen rd. 14.700 Euro und rd. 20.900 Euro.

## **Altstoffsammelinsel**

Die Betreuung der Altstoffsammelinsel, die jeden Montag und Freitag für je 4 Stunden geöffnet ist, wird von 2 Hilfskräften abgewickelt. Die Lohnaufwendungen bezifferten sich in den Jahren 2017 bis 2019 auf durchschnittlich rd. 9.500 Euro.

Es bestehen keine schriftlichen Vereinbarungen, die Entlohnung erfolgt mit Pauschalsätzen, die mit den Gehaltserhöhungen der öö. Gemeindebediensteten angepasst werden und zum Prüfungszeitpunkt 15,88 Euro je Stunde (zuzüglich Sonderzahlungen) betragen.

Der Stundensatz, der Urlaubersatzleistungen inkludiert, stellt sich als überhöht dar, da sich in der Funktionslaufbahn GD 25 Gehaltsstufe 1 ein solcher von rd. 10,31 Euro errechnet und dieser in der höchstmöglichen Gehaltsstufe rd. 12,94 Euro beträgt.

Die Hilfskräfte sind zum Prüfungszeitpunkt im 78. und 72. Lebensjahr. Gemäß § 22 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) endet das Dienstverhältnis eines VB mit Vollendung des 65. Lebensjahres, es sei denn, dass spätestens 6 Monate vor diesem Zeitpunkt eine Fortsetzung aus wichtigem dienstlichen Interesse auf eine bestimmte, 12 Monate nicht übersteigende Zeit vereinbart wurde. Wiederholte Verlängerungen von jeweils maximal 12 Monaten sind - sofern an der Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses ein wichtiges dienstliches Interesse besteht - längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres eines Vertragsbediensteten möglich.

*Die Dienstverhältnisse mit den Hilfskräften sind zu beenden.*

Mit dem 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 ist die Regelung entfallen, dass Bedienstete, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden, grundsätzlich nicht unter das öffentliche Dienstrecht fallen. Somit wären spätestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Dienstverträge nach dem Oö. GDG 2002 abzuschließen gewesen. Die Dienstposten scheinen im Dienstpostenplan nicht auf.

*Mit den künftigen Hilfskräften in der Altstoffsammelinsel sind Dienstverträge nach dem Oö. GDG 2002 abzuschließen. Die Dienstposten sind im Dienstpostenplan zu berücksichtigen.*

## **Flexible Arbeitszeitregelung**

Flexible Arbeitszeitregelungen nach § 96 Oö. GDG 2002 bestehen keine. Bei den Mitarbeitern im Bauhof und in der Reinigung der Volks-, der Neuen Mittel- und der Musikschule wird die Dienstzeit elektronisch erfasst.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Kommt es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung, hat der Gemeindevorstand diese den Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen.

*Es wird empfohlen, Überlegungen für die Einführung flexibler Arbeitszeitregelungen, insbesondere für die Allgemeine Verwaltung und den Bauhof, anzustellen.*

## **Erholungsurlaub**

Einem im Jahr 2009 eingestellten Bediensteten wurde aufgrund der Vordienstzeiten und des Lebensalters ab Dienstantritt ein Erholungsurlaub von jährlich 6 Wochen gewährt. Gemäß § 114 Abs. 1 Oö. GDG 2002 beträgt bei Vollbeschäftigung das Urlaubsausmaß in jedem Kalenderjahr 6 Wochen u.a. für den Bediensteten, der das 51. Lebensjahr vollendet und

mindestens 10 Jahre im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegt hat. Dem Bediensteten wäre daher erst ab dem Jahr 2019 ein jährliches Urlaubsausmaß von 6 Wochen zugestanden.

Der Restbestand an Erholungsurlaub überschritt zum Jahresende 2019 bei 1 Verwaltungsbediensteten mit ca. 729 Stunden den gesetzlichen Maximalrahmen von 720 Stunden.

Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen verfällt nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem der Erholungsurlaub entstanden ist, die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs und der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem er entstanden ist. Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für eine vorausschauende Urlaubsplanung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen für eine geordnete Urlaubsabwicklung zu schaffen.

*Die gesetzlichen Bestimmungen für die Bemessung und den Verfall des Erholungsurlaubs sind zu beachten.*

### **Aus- und Fortbildung**

Im Prüfungszeitraum wurden jährlich für Aus- und Fortbildungen zwischen rd. 3.100 Euro und rd. 6.800 Euro und für Reisekosten zwischen rd. 4.600 Euro und rd. 5.200 Euro aufgewendet. Die Dienstreisen betrafen fallweise Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfanden und für die das amtliche Kilometergeld von täglich mehr als 15 Euro erstattet wurde. In St. Martin im Innkreis befindet sich ein Bahnhof.

Nach der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift tritt bei mehrtägigen Dienstreisen, wenn die Fahrtkosten höher sind als die Nächtigungsgebühr, anstelle der Vergütung des amtlichen Kilometergelds für die Rück- und Wiederanreise die Nächtigungsgebühr von 15 Euro. Wird bei Dienstreisen ein zumutbares Massenbeförderungsmittel nicht in Anspruch genommen, so steht ein Reisekostenersatz nur in Höhe des Tarifs des in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels zu.

*Bei Dienstreisen sollten vorrangig öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden. Die Reisekosten sind nach den Vorgaben der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift zu erstatten.*

## Gemeindekooperationen

Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden bestehen in allgemein üblichen Verbänden (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs- und Bezirksabfallverband). Der Beitritt zum bezirkswerten Standesamtsverband erfolgte im Jahr 2019. Weiters bestehen Mitgliedschaften beim Wirtschaftspark Innviertel - Bezirksverband Ried und beim Reinhaltungsverband Mittlere Antiesen (Verbandskläranlage).

Eine informelle Gesprächsrunde zur Thematik „Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden“ fand im März 2019 im Beisein verschiedener Bürgermeister, Vizebürgermeister und Amtsleiter umliegender Gemeinden statt. Weitere Schritte für die Umsetzung von Projekten der Zusammenarbeit in den Bereichen der Allgemeinen Verwaltung und/oder des Bauhofs wurden bis zum Prüfungszeitpunkt keine mehr gesetzt und hat sich auch der Gemeinderat damit nicht näher befasst und auseinandergesetzt.

Da die Entfernung zur nächst gelegenen Nachbargemeinde etwa 3 km beträgt, werden durchaus Möglichkeiten für eine gemeinsame Aufgabenerledigung gesehen. Eine solche lässt durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Kommunaleinrichtungen wirtschaftliche bzw. finanzielle Vorteile erwarten. Zusätzlich können im Rahmen der Gemeindefinanzierung „Neu“ bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur und bei Gemeindefusionen Fördermittel aus dem Regionalisierungsfonds lukriert werden.

*Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik und den Möglichkeiten der Realisierung aktiver Kooperationsprojekte im Bereich der Allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs auseinandersetzen.*

## Bauhof

Dem Bauhof sind 4 Facharbeiter in Vollzeit zugeteilt, für die 4 PE in II/p3 bzw. in GD 19.1 (davon 1 PE ad personam II/p2) vorgesehen sind. Die Entlohnung erfolgt bei 2 Arbeitern nach GD 19 + Gehaltszulage von 75 % auf GD 18. Der Bauhofleiter wurde aufgrund 10jähriger zufriedenstellender Tätigkeit mit Beschluss des Gemeindevorstands vom November 2001 ab Jänner 2002 in II/p2 überstellt. 1 Bauhofarbeiter wurde aufgrund der Ablegung der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung ab 1. Dezember 1999 in II/p3 eingestuft.

Der Arbeiter in II/p2 wies im Jänner 2012 und jener in II/p3 im Dezember 2009 eine 10jährige Verwendung auf. Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen wäre daher bei einer zufriedenstellenden Verwendung die Überstellung in II/p1 und in II/p2 möglich gewesen.

*Im Hinblick auf eine landesweit einheitliche Vorgehensweise wird bei einer zufriedenstellenden Verwendung die Überstellung in II/p1 und II/p2 empfohlen. Dieser Überstellung hat eine Änderung des Dienstpostenplans mit den Vermerken „ad personam“ vorauszugehen. Gegebenenfalls sind Ergänzungen zum Dienstvertrag abzuschließen.*

Für die Funktion eines Bauhofleiters bzw. Vorarbeiters, dem ständig zumindest 3 Bedienstete zugeteilt sind (davon zumindest 1 Bediensteter in GD 23 oder numerisch niedriger) kann im Dienstpostenplan laut Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung 1 Dienstposten GD 18 vorgesehen werden.

*Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.*

Der Gemeindevorstand hat am 11. Februar 2019 für 1 Facharbeiter in GD 19 die Zuerkennung einer Gefahrenzulage von monatlich 4,23 % von V/2 beschlossen (im Jahr 2020 monatlich rd. 114 Euro). Dies erfolgte mit dem Hintergrund, dass der Bedienstete bei einem Bildungsinstitut den Sachkundenachweis im Umgang mit Giften (Chemikalien-Verordnung 2000), der für den Bezug von Chlorgas und Chlorgranulat im Freibad benötigt wird, abgelegt hat.

Gemäß § 165 Abs. 2 und 3 Oö. GDG 2002 sind mit dem Gehalt Tätigkeiten abgegolten, die mit der in einer Funktionslaufbahn eingereichten Verwendung typischerweise verbunden sind oder nicht wesentlich darüber hinausgehen. Es sind damit auch besonders anspruchsvolle Dienste gemäß § 200 Abs. 1 Z 3 leg. cit. sowie Dienste unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen erschwerten Umständen gemäß § 200 Abs. 1 Z 1 leg. cit. oder unter besonderen Gefahren gemäß § 200 Abs. 1 Z 2 leg. cit. insoweit abgegolten, als diese Umstände und Gefahren mit der bestehenden Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn im Regelfall verbunden sind und bei dieser Art der Verwendung typischerweise auftreten. Die Zuerkennung der angeführten Zulage war daher unzulässig.

*Der Gemeindevorstand hat sich mit der Aberkennung der Gefahrenzulage zu befassen.*

Der Bereitschaftsdienst für die Wasserversorgung und den Winterdienst ist auf 3 Facharbeiter aufgeteilt, von denen analog zu den dienstrechtlichen Möglichkeiten jeder in einem 3-Monats-Intervall für 1 Monat durchgehend zum Dienst eingeteilt ist.

Die im Jahr 2019 monatlich ausbezahlten Bereitschaftsentschädigungen lagen zwischen rd. 700 Euro und rd. 860 Euro, damit im Vergleich mit Gemeinden mit ähnlicher Infrastruktur auf überdurchschnittlich hohem Niveau.

*Die Bereitschaftsentschädigungen sollten unter Bedachtnahme der Häufigkeit der Einsätze hinsichtlich ihrer Angemessenheit hinterfragt und allenfalls gekürzt werden.*

Unter dem Ansatz Bauhof inkl. Fuhrpark wurden im Rechnungsabschluss 2019 Ausgaben von rd. 280.300 Euro dargestellt, denen Einnahmen an Vergütungsleistungen von rd. 188.800 Euro und an Versicherungs- sowie Lohnersätzen von insgesamt 3.200 Euro gegenüberstanden.

Ein großer Anteil des Aufwands von rd. 88.300 Euro wurde somit buchhalterisch nicht in Form von Vergütungsleistungen auf die betroffenen Bereiche umgelegt. Anweisungen für die korrekte Darstellung der Vergütungsleistungen ab dem Jahr 2020 enthält das Schreiben des Landes OÖ vom 7. November 2019 zum Themenbereich Voranschläge 2020.

*Die Vorgaben des Landes OÖ für die Darstellung der Vergütungsleistungen sind zu beachten.*

Die 4 Bauhofmitarbeiter waren im Jahr 2019 laut ihren Arbeitsaufzeichnungen (Basis für die Vergütungen) in den nachfolgenden Einsatzbereichen tätig:

<b>Bereich</b>	<b>Prozent</b>	<b>Personaleinheiten</b>
Freibad	30,2	1,21
Ortsbildgestaltung und Spielplätze	23,4	0,94
Gemeindestraßen	9,0	0,36
Abfallbeseitigung	8,7	0,35
Wasserversorgung	6,5	0,26
Winterdienst	4,4	0,18
Fuhrpark	3,9	0,16
Neue Musikmittelschule	3,3	0,13
Straßenbeleuchtung	2,9	0,12
Kindergarten und Krabbelstube	2,6	0,10
Amtsgebäude	2,3	0,09
Abwasserbeseitigung	1,5	0,06
Feuerwehr	0,8	0,03
Musikschule	0,3	0,01
Volksschule	0,2	0,01

Die buchhalterische Darstellung der Ortsbildpflege erfolgte anstelle unter dem Ansatz 363 fälschlicherweise unter dem Ansatz 815 (Spielplätze).

*Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.*

Zum Fuhrpark zählen an Fahrzeugen jeweils 1 Traktor, 1 Kleintraktor, 1 Rasenmähertraktor, 1 Kehrmaschine und 1 Pritschenwagen. Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden in den Jahren 2020 bis 2022 für Fahrzeugneuanschaffungen Auszahlungen von insgesamt 195.000 Euro vorgesehen.

## **Winterdienst**

Unter dem Ansatz Winterdienst wurden in den Rechnungsabschlüssen Aufwendungen im Jahr 2017 von rd. 15.400 Euro, im Jahr 2018 von rd. 14.500 Euro und im Jahr 2019 von rd. 30.300 Euro dargestellt. Der Belastungszuwachs im Jahr 2019 stand damit im Zusammenhang, dass im Gegensatz zu den Vorjahren Vergütungsleistungen für die Bauhofmitarbeiter und den Fuhrpark dargestellt wurden.

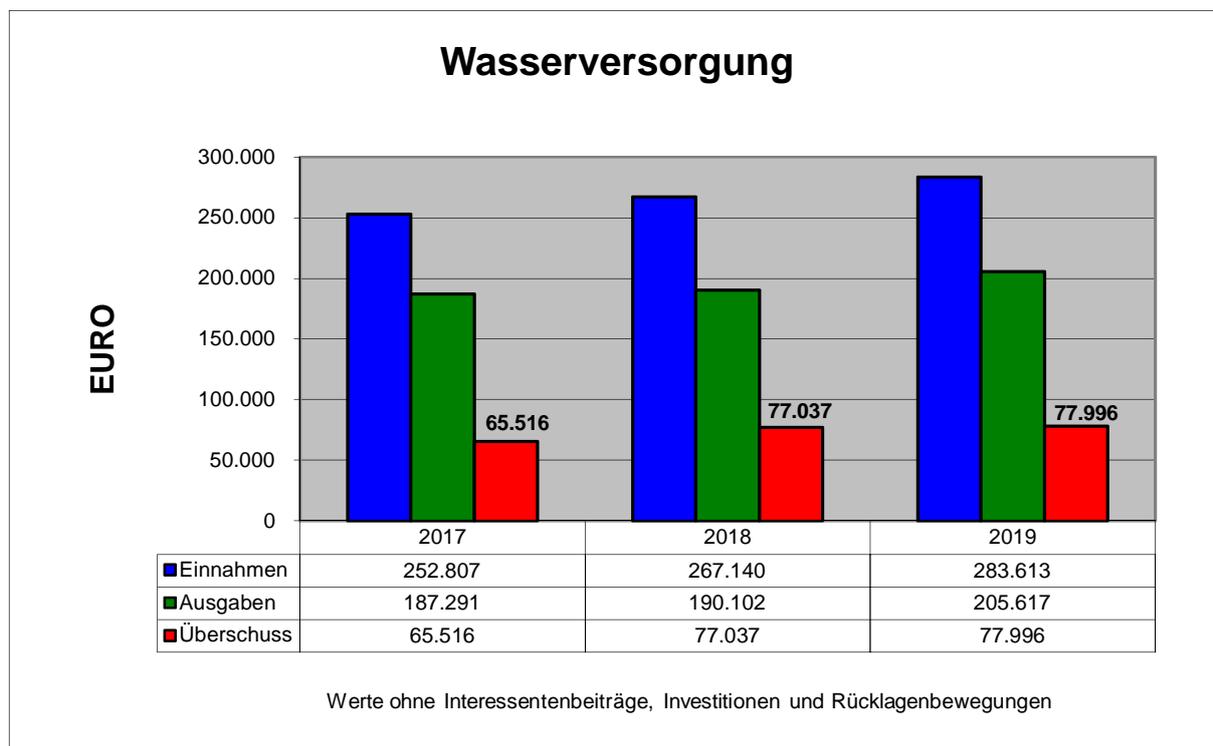
Der Winterdienst auf den Landesstraßen wird gegen Entrichtung eines jährlichen Kostenbeitrags von rd. 4.100 Euro vom Land OÖ abgewickelt.

Der Winterdienst auf den Gemeindestraßen und den Güterwegen sowie den Nebenanlagen ist auf ein landesweit tätiges Serviceunternehmen und den Bauhof aufgeteilt. Mit dem Serviceunternehmen besteht ein Vertrag aus dem Jahr 2008.

Es bestehen keine schriftlichen Einsatzpläne für die Schneeräumung und die Streuung und auch keine Winterdienstverordnung für den Bauhof. Der Vertrag mit dem Serviceunternehmen enthält keinen Hinweis zur Richtlinie RVS 12.04.12.

*Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, Einsatzpläne für die Schneeräumung und die Streuung sowie eine Winterdienstverordnung für den Bauhof zu erstellen. Darin und auch im Vertrag mit dem Serviceunternehmen sollte die Richtlinie RVS 12.04.12 berücksichtigt werden.*

## Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Errichtung einer öffentlichen Wasserversorgung wurde Ende der 90er Jahre in Angriff genommen (Funktionsfähigkeitsmeldung zum Bauabschnitt 01 im Jahr 2002) und wurde die Anlage dann sukzessive ausgebaut. Zum Jahresbeginn 2020 beträgt der Anschlussgrad ca. 80 %, was etwa 1.660 Personen entspricht. Die Anlage wurde vorerst durch 1 gemeindeeigenen Brunnen gespeist, wobei dieser in Spitzenzeiten Kapazitätsschwierigkeiten aufwies. In den Sommermonaten wurden in diesem Zusammenhang die Haushalte schriftlich zum Wassersparen und zur Zurückhaltung beim Befüllen von Schwimmbädern und Pools aufgefordert. Auch musste bei der Befüllung des öffentlichen Freibads auf Fremdwasser zurückgegriffen werden. Der Bau eines 2. Brunnens wurde ab dem Jahr 2007 betrieben und wurden Proben gezogen sowie Probebohrungen vorgenommen, die zu keinem positiven Ergebnis führten. Zur Entlastung des Brunnens wurde im Jahr 2012 in dessen unmittelbarer Nähe ein 2. Brunnen geschlagen, der in Summe zu keiner Erhöhung der Fördermenge führte. Zur Jahresmitte 2019 konnte schließlich eine erfolgreiche Bohrung gesetzt werden. Dieser Brunnen wird künftig als 2. Versorgungsstandbein fungieren. Mit einer Nachbargemeinde hat der Gemeinderat am 3. Juli 2019 einen Notversorgungsvertrag abgeschlossen und wird in diesem Zusammenhang ab Jahresbeginn 2020 Wasser geliefert. Dadurch konnte die Versorgungssicherheit hergestellt werden.

Aufgrund des angeführten Sachverhalts und im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Z 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, wonach für Objekte nur dann Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage besteht, wenn u.a. der zu erwartende Wasserbedarf von der Anlage voll befriedigt werden kann, konnte der Anschlusszwang nicht vollständig durchgesetzt werden.

Laut einer vorliegenden Aufstellung bestehen bei insgesamt 35 anschlusspflichtigen Objekten keine Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung. Als Folge des angeführten Notversorgungsvertrags mit einer Nachbargemeinde wurden im Februar 2020 die anschlusspflichtigen Hauseigentümer schriftlich über die Durchsetzung des gesetzlichen Anschlusszwangs informiert.

*Die Vorgaben des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 hinsichtlich des Anschlusszwangs an die öffentliche Wasserversorgung sind umzusetzen.*

Es liegt auch eine Aufstellung über die angeschlossenen Objekte, die kein Wasser aus der öffentlichen Anlage beziehen, vor. In Summe handelt es sich dabei um 35 Objekte mit gesetzlicher Anschlusspflicht. Verfahren nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 für die Erteilung von Ausnahmen von der Bezugspflicht wurden noch keine eingeleitet.

*Die Vorgaben des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 für die Gewährung von Ausnahmen von der Bezugspflicht sind umzusetzen.*

Die Gebarung der Wasserversorgung verlief im Prüfungszeitraum durchgehend positiv und wurden Überschüsse von insgesamt rd. 220.500 Euro bzw. von jährlich im Schnitt rd. 73.500 Euro erzielt. Die Ausgaben inkludierten angemessene jährliche Vergütungsleistungen für die Allgemeine Verwaltung zwischen 19.800 Euro und 26.900 Euro sowie für den Vertretungskörper zwischen rd. 2.200 Euro und rd. 6.600 Euro.

Die Wasserleitungsordnung hat der Gemeinderat am 23. Juni 1999 beschlossen. Darin ist geregelt, dass die Kosten für die Errichtung der Anschlussleitung vom Objekteigentümer zu tragen sind. Die Kostentragung erfolgte im Prüfungszeitraum entsprechend dieser Regelung.

Die Wasserleitungsordnung bezieht sich auf das Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997 in der Fassung 90/2013, das durch das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, außer Kraft gesetzt wurde.

*Die Wasserleitungsordnung ist an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 anzupassen.*

Die Wassergebührenordnung wurde vom Gemeinderat am 10. März 2010 beschlossen.

Von der Wasserversorgung ist 1 im Gebiet der Nachbargemeinde gelegenes Betriebsobjekt erfasst. Die betreffenden Gebühren wurden bis zum Prüfungszeitpunkt von der Gemeinde St. Martin im Innkreis vorgeschrieben.

Im gegenständlichen Fall liegt nach den rechtlichen Vorgaben die Gebührenhoheit bei der Nachbargemeinde.

*Die Gebühren sind von der Nachbargemeinde vorzuschreiben und an die Gemeinde St. Martin im Innkreis weiterzuleiten.*

### **Anschlussgebühr**

Für die Berechnung der Anschlussgebühren sind eine Mindestanschlussgebühr und Zuschläge für Berechnungsteile vorgesehen.

Die Mindestanschlussgebühr (exkl. MwSt), die nur für den 1. Berechnungsteil (Wohnung bzw. Betriebsstätte) maßgebend ist und nur für einen jährlichen Wasserverbrauch von 200 m<sup>3</sup> gilt, entsprach in den Jahren 2017 mit 1.934 Euro, 2018 mit 1.972 Euro, 2019 mit 2.014 Euro und 2020 mit 2.043 den Mindestvorgaben des Landes OÖ. Für einen Wassermehrbedarf wird je 100 m<sup>3</sup> ein Zuschlag verrechnet, der im Jahr 2020 rd. 546 Euro (exkl. MwSt) beträgt. Auch bei Wohnbauten mit mehr als 3 Wohnungen werden abhängig von der Nutzfläche Zuschläge verrechnet (im Jahr 2020 exkl. MwSt zwischen rd. 546 Euro und rd. 913 Euro).

Die Anschlussgebühren der Jahre 2017 bis 2019 von insgesamt rd. 113.500 Euro wurden zweckentsprechend zum außerordentlichen Haushalt (rd. 62.700 Euro) und zu einer Erneuerungsrücklage (rd. 50.800 Euro) transferiert.

### **Bezugsgebühr**

Die Bezugsgebühren werden nach dem durch Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauch vorgeschrieben. Die Bezugsgebühr je m<sup>3</sup> (exkl. MwSt) lag in den Jahren 2017 und 2018 mit 1,59 Euro, 2019 mit 1,62 Euro und 2020 mit 1,65 Euro über den Mindestrichtwerten des Landes OÖ (Jahre 2017: 1,50 Euro, 2018: 1,53 Euro, 2019: 1,56 Euro, 2020: 1,59 Euro).

In der Gebührenordnung ist keine Verrechnung einer Grundgebühr vorgesehen. Der Zweck einer solchen ist, dass auch die Eigentümer von angeschlossenen Objekten, die keinen oder einen geringen Wasserbezug aufweisen, an den vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten des Betriebs der Anlage beteiligt werden.

*Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine jährliche Grundgebühr unter Zugrundelegung einer Wassermenge von 40 m<sup>3</sup> vorzusehen.*

### **Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr bei angeschlossenen unbebauten Grundstücken beträgt 0,07 Euro je m<sup>2</sup> der Grundfläche.

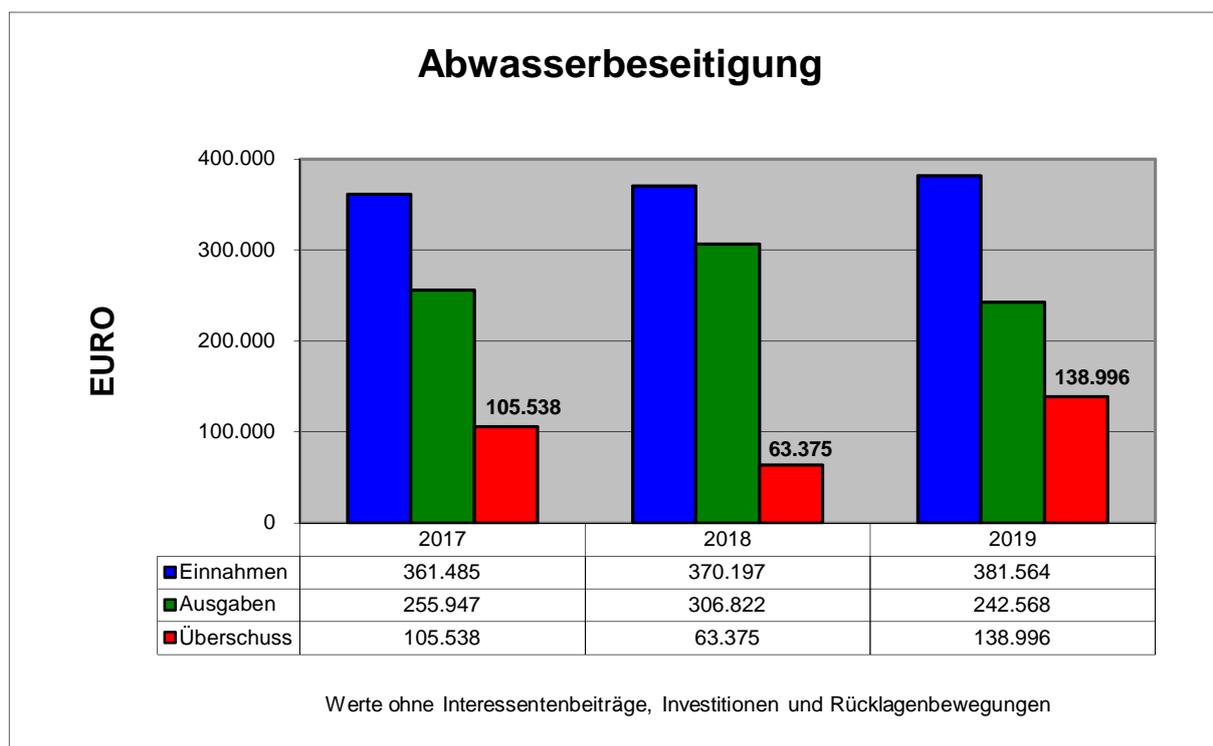
Die Gebühr stellt sich im Vergleich als niedrig dar.

*Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr auf 0,11 Euro je m<sup>2</sup> der Grundfläche anzuheben.*

### **Zählergebühr**

Die jährlichen Wasserzählergebühren betragen bis zu einer Durchflussmenge pro Stunde bis 3 m<sup>3</sup> 20,35 Euro und darüber 50,87 Euro. Diese Gebühren stellen sich im Vergleich mit anderen Gemeinden als angepasst dar.

## Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung liegt zum Prüfungszeitpunkt bei ca. 96 %, was etwa 1.990 Personen entspricht. Die Abwässer werden in die Kläranlage des Reinhaltungsverbands Mittlere Antiesen eingeleitet.

Die Abwasserbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum durchgehend Überschüsse von insgesamt rd. 307.900 Euro, wobei jährliche Schwankungen zwischen rd. 63.400 Euro und rd. 139.000 Euro bestanden. Der verminderte Überschuss des Jahres 2018 stand primär im Zusammenhang mit einem Mehr an Betriebskosten für die Verbandskläranlage und an Vergütungsleistungen für die Allgemeine Verwaltung.

Die Vergütungsleistungen für die Allgemeine Verwaltung betrugen in den Jahren 2017 17.800 Euro, 2018 40.400 Euro und 2019 29.700 Euro. Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper wurden im Rechnungsergebnis des Jahres 2019 entgegen jenem des Jahres 2018 keine dargestellt.

Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper sind nach den Landesvorgaben vorzusehen.

*Die Vorgaben des Landes OÖ für Vergütungsbuchungen sind zu beachten.*

Die Kanalordnung hat der Gemeinderat am 28. Mai 2003 beschlossen. Darin ist geregelt, dass zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Anschlusskosten der Eigentümer des Objekts verpflichtet ist.

Die Kosten für die Herstellung des Kanalanschlusses bis zu 1 m innerhalb der Grundgrenze des Anschlusswerbers wurden bis zum Prüfungszeitpunkt gemeindeseitig getragen (ausgenommen in den Fällen der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen). In den Jahren 2017 bis 2020 wurden laut einer Aufstellung der Gemeinde St. Martin im Innkreis 28 Kanalanschlüsse hergestellt. Hierfür wurden von den bauausführenden Firmen nur in 3 Fällen eigene Rechnungen gestellt (im Jahr 2018 über rd. 810 Euro und rd. 685 Euro sowie im Jahr 2019 über rd. 824 Euro, jeweils exkl. MwSt). In den restlichen Fällen wurden die Kosten in den Gesamtrechnungen der verschiedenen außerordentlichen Bauabschnitte berücksichtigt und

können die Kosten je Anschluss nach den Ausführungen der Gemeinde St. Martin im Innkreis nachträglich nicht mehr eruiert werden.

*Die Regelungen der Kanalordnung für die Tragung der Kosten der Herstellung eines Anschlusses sind zu beachten.*

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat am 28. August 1991 beschlossen.

### **Anschlussgebühr**

Die Berechnung der Anschlussgebühren erfolgt nach einem Punktesystem: Verrechnung bei unbebauten Grundstücken von 12 Punkten und bei bebauten Grundstücken von 10 Grund- und je nach Art, Beschaffenheit und Verwendung des Grundstücks von Zusatzpunkten (zB bei Wohnhäusern bis 150 m<sup>2</sup> 6,25 Punkte, für Flächen darüber 3,75 Punkte und ab dem 3. Stockwerk je 3,75 Punkte usw.). Den Gebührensatz je Punkt hat der Gemeinderat zuletzt am 18. Oktober 2006 im Zuge der Beschlussfassung der Hebesätze für das Jahr 2007 mit rd. 162,14 Euro (exkl. MwSt) festgesetzt.

In den ab dem Jahr 2008 jährlich geltenden Hebesätzen war der Gebührensatz je Punkt nicht mehr dargestellt. Anstelle davon wurde eine Mindestanschlussgebühr angeführt und beschlossen, wobei die Gebührenordnung, die keine solche vorsieht, nicht abgeändert wurde. Bei Vorschreibung der Anschlussgebühren wurde die jährliche Mindestanschlussgebühr durch 16,25 dividiert und der sich daraus errechnete Wert als Basis für das Punktesystem herangezogen. Diese Vorgehensweise fand in der Gebührenordnung keine Deckung und waren die ab dem Jahr 2008 erfolgten Vorschreibungen der Anschlussgebühren fehlerhaft, da der letztmalig rechtmäßig festgesetzte Gebührensatz rd. 162,14 Euro (exkl. MwSt) betrug. Aufgrund dieser Feststellungen hat der Gemeinderat noch im Zuge der Gebarungsprüfung am 8. Juli 2020 die Gebührenordnung hinsichtlich der vom Land OÖ vorgegebenen Mindestanschlussgebühr von 3.408 Euro (exkl. MwSt) ergänzt und den Gebührensatz je Punkt auf 209,72 Euro angehoben.

*Die Vorgaben des Landes OÖ für die Mindestanschlussgebühren sind künftig zu beachten.*

Die im Prüfungszeitraum vereinnahmten Anschlussgebühren von rd. 190.700 Euro wurden zweckentsprechend zum außerordentlichen Haushalt (rd. 187.300 Euro) und zu einer Erneuerungsrücklage (rd. 3.400 Euro) transferiert.

Es wurde eine stichprobenartige Überprüfung hinsichtlich Durchsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung und Vorschreibung der Anschlussgebühren vorgenommen, die keine Beanstandungen ergab.

### **Benützungsg Gebühr**

Auch die jährlichen Benützungsggebühren werden nach einem Punktesystem berechnet: bei bebauten Liegenschaften 16,25 Grundpunkte, je 3,75 Zusatzpunkte zB für Flächen über 150 m<sup>2</sup> und für einen 2. und jeden weiteren Haushalt usw., bei unbebauten Grundstücken 2 Punkte. Der Gebührensatz je Punkt wurde vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Beschlusses der Hebesätze erhöht und beträgt zum Prüfungszeitpunkt 24,06 Euro (exkl. MwSt).

Für ein Einfamilienhaus mit einer Fläche bis 150 m<sup>2</sup> und 3 Personen (16,25 Punkte) ergibt sich im Jahr 2020 eine jährliche Benützungsggebühr (exkl. MwSt) von rd. 391 Euro und umgelegt auf den Abwasseranfall (Richtwert des Landes OÖ von 40 m<sup>3</sup> je Person) eine solche je m<sup>3</sup> von rd. 3,26 Euro. Liegt die Fläche in diesem Fall über 150 m<sup>2</sup>, so ergibt sich eine Jahresgebühr (exkl. MwSt) von rd. 481 Euro bzw. je m<sup>3</sup> von rd. 4,01 Euro.

In den jährlichen Hebesätzen wurde für die Benützungsggebühren ein Gebührensatz je m<sup>3</sup> vorgesehen, der in der Kanalgebührenordnung keine Deckung fand.

*In den Hebesätzen hat die Darstellung des Gebührensatzes für die Benützungsgebühren je m<sup>3</sup> zu unterbleiben, da die Vorschreibung je Berechnungspunkt erfolgt.*

Laut der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie) sind die Kanalbenützungsgebühren bis zum Jahr 2010 verursachergerecht zu gestalten. Zulässig ist dabei die Zusammensetzung der Benützungsgebühren aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr zur Abdeckung der anfallenden Fixkosten (nicht zwingend) und einer verbrauchsabhängigen Gebührenkomponente (verpflichtend). Die verbrauchsabhängige Komponente ist vor allem nach dem Abwasseranfall oder der Anzahl der Personen in einem Haushalt zu berechnen. Auch eine Art Mischsystem ist zulässig (zB Berücksichtigung der bebauten Fläche und zusätzlich der verbrauchten Wassermenge), wobei sicherzustellen ist, dass der verbrauchsabhängige Teil eindeutig überwiegt. Die Umsetzung dieser Richtlinie wurde bereits im Gebarungsprüfungsbericht des Jahres 2007 eingefordert, jedoch noch nicht vollzogen.

*Die Gebührenordnung sollte vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der angeführten Prüfungsempfehlungen gänzlich neu beschlossen werden.*

### **Bereitstellungsgebühr**

Für ein unbebautes Grundstück errechnet sich im Jahr 2020 eine Bereitstellungsgebühr (exkl. MwSt) von rd. 48 Euro, die sich bei Umlegung auf eine durchschnittliche Größe einer Bauparzelle von 1.000 m<sup>2</sup> mit 0,048 Euro je m<sup>2</sup> als vergleichsweise niedrig darstellt.

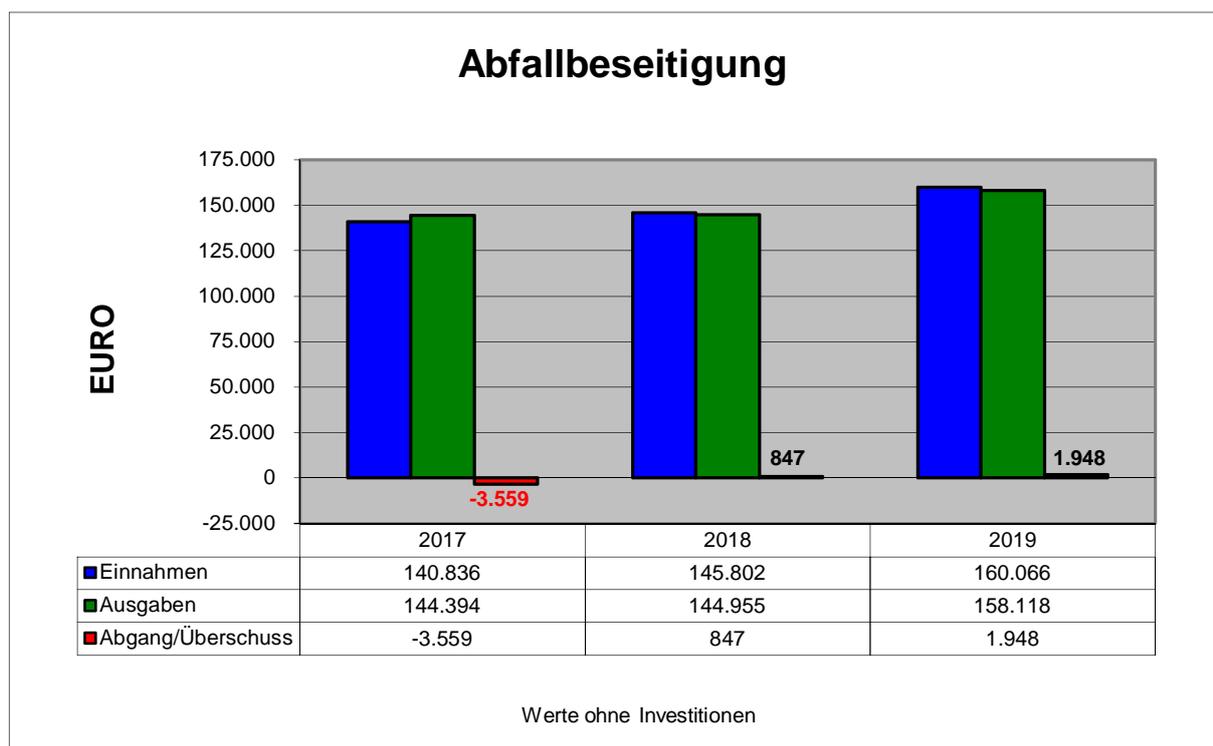
*Es wird empfohlen, die Berechnung der Bereitstellungsgebühr auf die Grundfläche abzustellen und 0,24 Euro je m<sup>2</sup> vorzusehen.*

In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020, der Einzahlungen aus Benützungsgebühren von 370.000 Euro und ein Abwasseranfall von insgesamt 80.000 m<sup>3</sup> (ca. 40 m<sup>3</sup> je angeschlossener Person) zugrunde gelegt wurden, errechnet sich eine Benützungsggebühr je m<sup>3</sup> von ca. 4,63 Euro, die über dem Mindesttrichsatz des Landes OÖ von 3,91 Euro je m<sup>3</sup> liegt.

Die Abwassermenge von 80.000 m<sup>3</sup> kann nicht als realistisch angesehen werden, da sich im Gemeindegebiet zahlreiche bzw. große Wirtschaftsunternehmen und auch ein öffentliches Freibad befinden.

*Der Gebührenkalkulation ist eine realistische Abwassermenge zugrunde zu legen.*

## Abfallbeseitigung



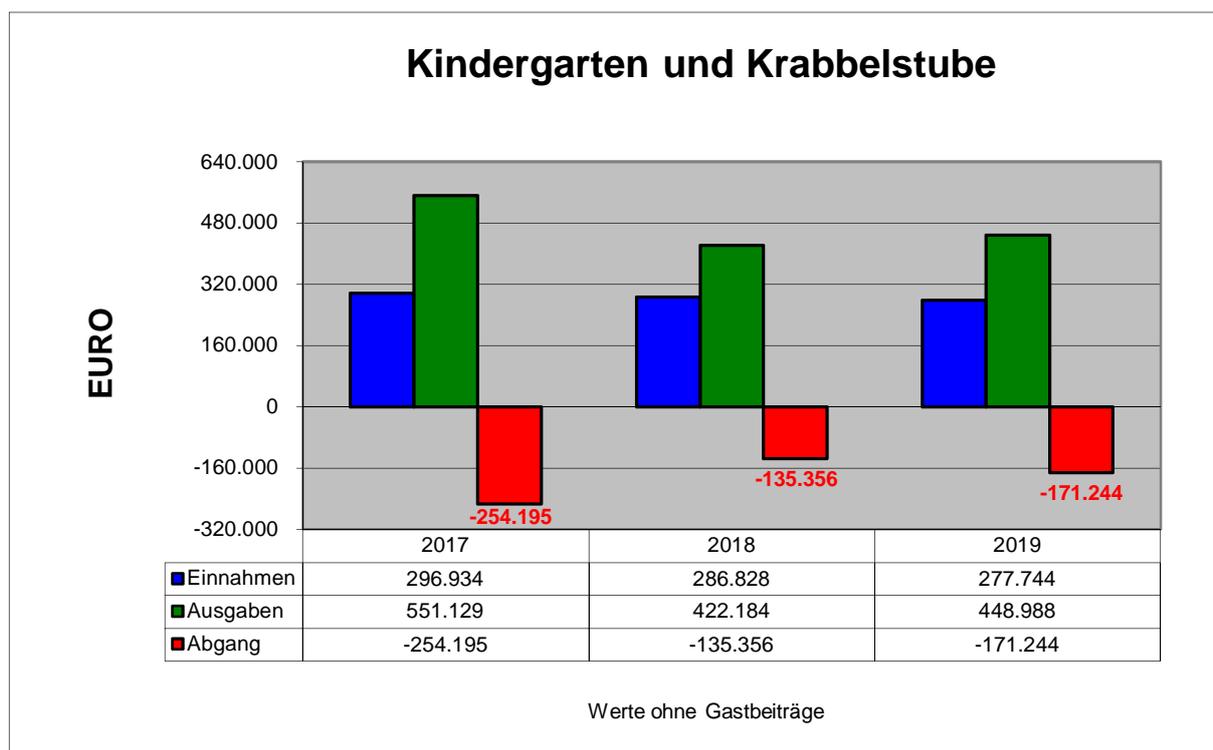
Die Betriebsgebarung wies im Rechnungsabschluss des Jahres 2017 ein Defizit von rd. 3.600 Euro aus. Hierzu enthielt der Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Ried bereits einen Hinweis auf das Erfordernis einer ausgabendeckenden Betriebsführung. In den Jahren 2018 und 2019 wurden Überschüsse von rd. 800 Euro und rd. 1.900 Euro erwirtschaftet. Vergütungsleistungen für die Allgemeine Verwaltung wurden in den Jahren 2017 von 6.000 Euro, 2018 von 8.900 Euro und 2019 von 9.900 Euro berücksichtigt, die als angepasst erachtet werden.

Gemeindeseitig wird eine Altstoffsammelinsel betrieben, die jeden Montag und Freitag für je 4 Stunden geöffnet ist. Die Betreuung der Sammelinsel erfolgt durch 2 Hilfskräfte (siehe Abschnitt „Personal – Altstoffsammelinsel“). Der Abtransport der gesammelten Stoffe wird teilweise vom Bauhof oder einem oberösterreichweit tätigen Serviceunternehmen abgewickelt.

Die Abfallordnung und die Abfallgebührenordnung hat der Gemeinderat am 15. Juni 2011 beschlossen. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt 4-wöchentlich.

Die Abfallgebühren wurden vom Gemeinderat zuletzt am 20. November 2019 im Rahmen der Beschlussfassung der Hebesätze für das Jahr 2020 erhöht. Die Restabfallgebühr für Haushalte (exkl. MwSt) setzt sich aus einem jährlichen Grundentgelt von 93,62 Euro und einem jährlichen Leistungsentgelt von 57,27 Euro je 60-Liter-Tonne, von 85,28 Euro je 90-Liter-Tonne und von 113,31 Euro je 120-Liter-Tonne zusammen. Daraus errechnen sich je Entleerung Gesamtgebühren für 60-Liter-Tonnen von rd. 11,61 Euro, für 90-Liter-Tonnen von rd. 13,76 Euro und für 120-Liter-Tonnen von rd. 15,92 Euro.

## Kindergarten und Krabbelstube



Der Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum durchgehend 4-gruppig geführt. Einen Überblick über die Kinderzahlen gibt die nachfolgende Aufstellung:

Saison	I-Kinder	Unter-3-Jährige	Regelkinder	Summe	zulässig
2019/2020	0	1	79	80	87 / (92) <sup>1)</sup>
2018/2019	0	0	82	82	92 <sup>2)</sup>
2017/2018	1	0	84	85	89
2016/2017	1	2	75	78	84 / (89) <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Unter-3-Jährige von September bis November 2019

<sup>2)</sup> Einzelintegration ab 1. Februar 2019

<sup>3)</sup> Gruppe Unter-3-Jährige bis 26. Oktober 2016

Neben den Kindergartengruppen wurde im Prüfungszeitraum außerhalb des Kindergartenobjekts in angemieteten Räumlichkeiten auch 1 Krabbelstuben-Gruppe geführt, die mit 10 und teilweise 11 Kindern (Platzsharing) eine Vollauslastung aufwies.

Der Aufwand für Miete, Strom und sonstige Betriebskosten wurde buchhalterisch gänzlich der Mutterberatung, die in den Räumlichkeiten der Krabbelstube abgewickelt wird, zugeordnet.

*Der anteilige Aufwand ist buchhalterisch der Krabbelstube zuzuordnen.*

Die Gebarung des Kindergartens und der Krabbelstube wurde im Prüfungszeitraum buchhalterisch nur teilweise getrennt dargestellt. Die Betriebsgebarungen wurden daher in der obigen Grafik zusammengefasst.

*Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.*

Die Betreuungseinrichtungen mussten im Prüfungszeitraum mit allgemeinen Haushaltsmitteln von rd. 560.800 Euro gestützt werden, wovon auf die Jahre 2017 rd. 254.200 Euro, 2018 rd.

135.400 Euro und 2019 rd. 171.200 Euro entfielen. Das hohe Defizit des Jahres 2017 war primär auf Personalveränderungen (2 Abfertigungszahlungen) zurückzuführen.

Die Subventionsquote lag im Jahr 2019 je Kind bei rd. 1.860 Euro und je Gruppe bei rd. 34.200 Euro, damit im landesweiten Vergleich in einem akzeptablen Bereich.

Eine Elternbeitragsverordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 3. Juli 2019 beschlossen. Darin ist die Einhebung eines Material- bzw. Werkbeitrags von jährlich 70 Euro je Kind vorgesehen. Die Beiträge werden vom Verwaltungspersonal vorgeschrieben und der Kindergartenleitung zur freien Bewirtschaftung überwiesen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Material- bzw. Werkbeiträge wurde jährlich vom Amtsleiter überprüft.

*Es wird empfohlen, die Überprüfung vom Prüfungsausschuss vornehmen zu lassen.*

Für das Bastelmaterial wurde kein Vorsteuerabzug geltend gemacht.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte von dieser steuerrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.*

Dem Kindergarten und der Krabbelstube werden jährlich Geldmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung (Globalbudget) übertragen. Hierfür wurde der Vorsteuerabzug geltend gemacht (siehe auch Abschnitt „Weitere wesentliche Feststellungen – Globalbudgets“).

### **Kindergartentransport**

Der Bustransport für den Kindergarten wird von einem örtlichen Gewerbebetrieb abgewickelt. Das Begleitpersonal (2 Helferinnen mit wöchentlich insgesamt 7,50 Einsatzstunden) wird gemeindeseitig bereitgestellt (siehe Abschnitt „Personal – Kindergarten und Krabbelstube“).

Die Haushaltsbelastung aus dem Bustransport inkl. Begleitpersonal betrug in den Jahren 2017 rd. 18.900 Euro, 2018 rd. 19.300 Euro und 2019 rd. 16.400 Euro. Der verminderte Belastungswert des Jahres 2019 war vor allem auf gesunkene Lohnaufwendungen zurückzuführen.

Der Aufwand für das Begleitpersonal (bereits abzüglich Elternbeiträge) verminderte sich in den Jahren 2017 bis 2019 schrittweise von rd. 17.400 Euro auf rd. 14.200 Euro.

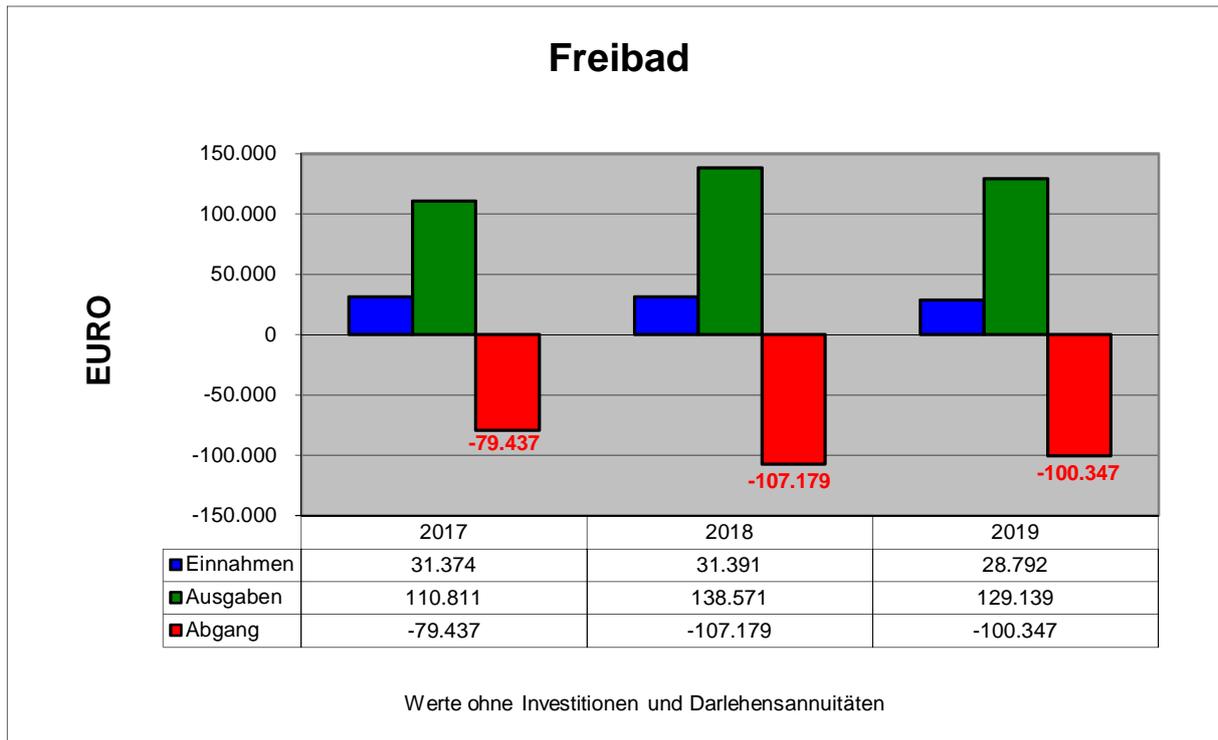
Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal (inkl. MwSt) wurde vom Gemeinderat je Kind und Monat am 28. September 2016 mit 10 Euro festgesetzt und am 26. September 2018 auf 15 Euro angehoben. Aufgrund einer mündlichen Empfehlung des Prüfungsorgans im Zuge der Gebarungsprüfung hat der Gemeinderat am 8. Juli 2020 den Beitrag mit Wirkung ab der Saison 2020/2021 auf 25 Euro je Kind und Monat erhöht.

Im Jahr 2019 hätte der bereinigte Aufwand für das Begleitpersonal mit einem monatlichen Elternbeitrag von rd. 119 Euro je Kind und Monat gänzlich bedeckt werden können.

Dieser Wert stellt sich im Vergleich mit anderen Gemeinden und im Hinblick auf die Gemeindegröße als hoch dar.

*Es wird empfohlen, Möglichkeiten für Kosteneinsparungen auszuloten und umzusetzen.*

## Freibad



Das Freibad wurde im Jahr 2003 generalsaniert. In diesem Zusammenhang bestehen 2 Darlehensverpflichtungen bis zu den Jahren 2025 und 2028. Die Darlehensannuitäten, die in der Grafik keine Berücksichtigung fanden, bezifferten sich in den Jahren 2017 bis 2019 auf durchschnittlich rd. 47.800 Euro.

Das Freibad war im Prüfungszeitraum stets von Anfang Mai bis Anfang September in Betrieb. Die Anlage wurde von Montag bis Freitag im Zeitraum vom 1. Mai bis 15. Juni um 12:00 Uhr und ab 16. Juni um 10:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen im Zeitraum vom 1. Mai bis 15. Juni um 10:00 Uhr und ab 16. Juni um 09:00 Uhr geöffnet. Die tägliche Schließung erfolgte vom 1. Mai bis 15. Juni um 18:00 Uhr und in der restlichen Zeit um 19:00 Uhr, wobei jeweils eine Verlängerung bis 20:00 Uhr möglich war. Die Entscheidung über eine wetterbedingte kürzere oder längere Öffnungszeit lag beim Bademeister.

Die Öffnungstage und die Besucherzahlen stellten sich im Prüfungszeitraum nachfolgend dar:

Jahr	2017	2018	2019
Öffnungstage	91	105	87
Besucher	18.313	19.697	17.141
Durchschnittliche Besucherzahl	201	188	197

Das Freibadbuffet war im Prüfungszeitraum verpachtet. Der jährliche Pachtzins (exkl. MwSt) bewegte sich mit 1.250 Euro im Jahr 2017 und mit 1.500 Euro ab dem Jahr 2018 auf einem angemessenen Niveau.

Die Aufgaben der Anlagenbetreuung und die Badeaufsicht sind den Bauhofmitarbeitern zugeweiht. Das Inkasso der Eintrittsgelder übernehmen Aushilfskräfte (Stundensatz laut GD 25 zuzüglich Zuschläge für Sonntags- oder Feiertagsdienst, Sonderzahlung und Urlaubersatzleistung), Ferialkräfte (Entlohnung laut Vorgaben des Landes OÖ) sowie auch Verwaltungsbedienstete (Mehrdienstleistungen). Die Anlagenreinigung ist einer Fremdfirma übertragen.

Der Lohnaufwand inkl. Vergütungsleistungen stieg im Prüfungszeitraum schrittweise von rd. 57.900 Euro auf rd. 71.800 Euro, der Anteil an den Gesamtausgaben lag zwischen ca. 44 % und ca. 56 %. Laut den Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofarbeiter waren im Jahr 2019 von den 4 etwa 1,2 Personaleinheiten im Freibad tätig.

Der Einsatz von Facharbeitern für die Badeaufsicht stellt sich als kostenintensiv dar.

Der Betrieb des Freibads verursachte in den Jahren 2017 bis 2019 ein Defizit von insgesamt rd. 287.000 Euro bzw. von jährlich zwischen rd. 79.400 Euro und rd. 107.200 Euro. Der Ausgabendeckungsgrad lag zwischen ca. 22 % und 28 %.

Die Aufwendungen inkludierten Kosten von jährlich im Schnitt rd. 5.800 Euro (exkl. MwSt) für den Transport des zur Beckenbefüllung benötigten Wassers von etwa 1.000 m<sup>3</sup>, da die gemeindeeigene Wasserversorgung nicht über die erforderlichen Lieferkapazitäten verfügte. Aufgrund des Ausbaus der Kapazitäten der öffentlichen Versorgungsanlage wird davon ausgegangen, dass künftig diese Form der Beschaffung entfällt, was sich auf die Betriebsgebarung positiv auswirken wird.

Die Abwässer des Freibads wurden in die öffentliche Abwasserbeseitigung eingeleitet und in der Kläranlage des Reinhaltungsverbands Mittlere Antiesen gereinigt.

Fälschlicherweise wurden hierfür keine Kanalgebühren verrechnet, was die Gebarung des Freibads und der Abwasserbeseitigung und auch die Höhe der dem Reinhaltungsverband zu entrichtenden Betriebskosten beeinflusste.

*Dem Freibadbetrieb sind künftig die Kanalgebühren anzulasten.*

Der Ausgabendeckungsgrad stellt sich im Vergleich mit Freibädern anderer Gemeinden als niedrig dar. Vom Land OÖ wird ein Deckungsgrad von mindestens 50 % gefordert.

In den Jahren 2016 bis 2019 wurden die nachfolgenden Eintrittsgelder (inkl. MwSt) eingehoben (Auszug aus der Entgeltregelung):

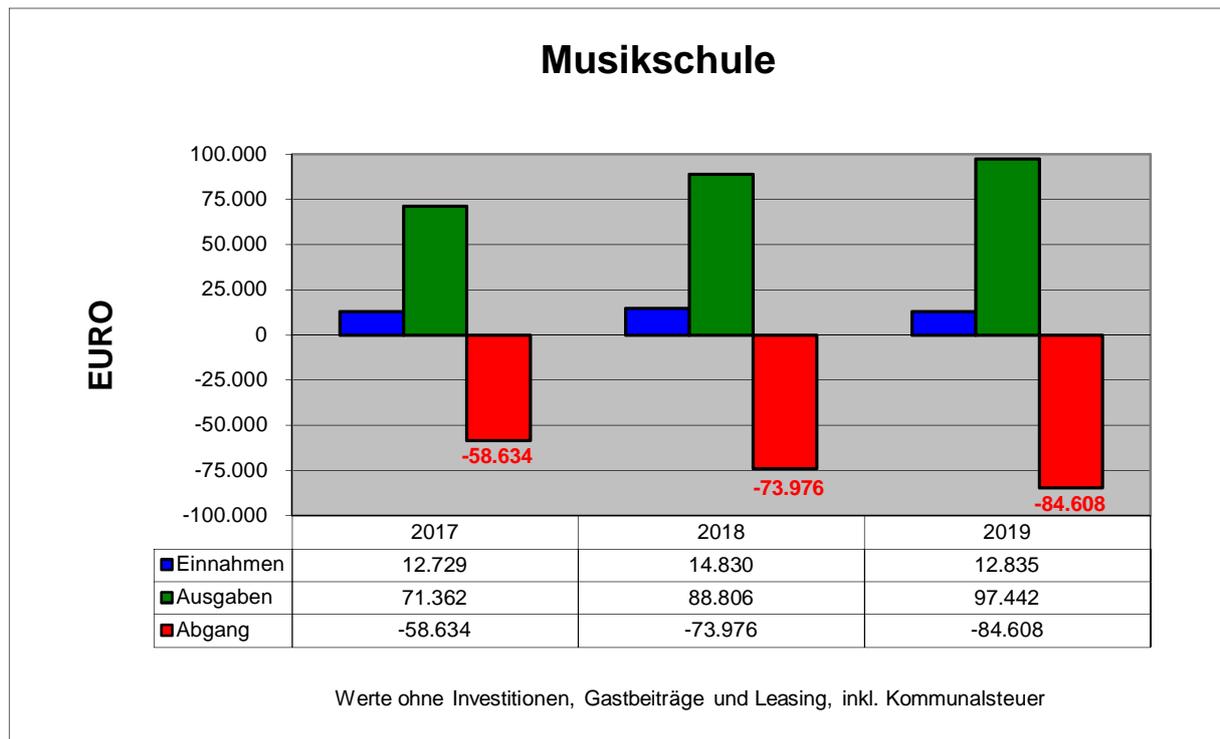
<b>Personenkreis</b>	<b>Erwachsene</b>	<b>Kinder</b>	<b>Familien</b>
Tageskarte	3,20	1,60	6,00 <sup>*)</sup>
Saisonkarte	52,00	26,00	90,00 <sup>*)</sup>

<sup>\*)</sup> mit OÖ Familienkarte 5 Euro und 70 Euro

Die Entgelte lagen unter den Empfehlungen der Oö. Bäderstudie.

*Es sollten umgehend einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die mittelfristig einen Deckungsgrad von zumindest 50 % erwarten lassen. Der Gemeinderat sollte diesbezüglich einen Stufenplan erstellen.*

## Musikschule



Im Gebäude der Musikschule, die im Rahmen des öö. Landesmusikschulwerks geführt wird, sind auch ein Musikerheim, ein Chorprobenraum und ein Veranstaltungssaal untergebracht.

Die Räumlichkeiten des Musikerheims werden gänzlich und jene des Chorprobenraums nur fallweise von Vereinen genutzt, wofür keine schriftlichen Vereinbarungen bestehen.

*Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit sind mit den Vereinen schriftliche Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.*

Die Betriebskosten für die Vereinsräumlichkeiten wurden im Prüfungszeitraum gänzlich gemeindeseitig getragen.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, zumindest die Betriebskosten für das Musikerheim dem Verein in Rechnung zu stellen.*

Die Betriebskosten für die Vereinsräumlichkeiten wurden buchhalterisch fälschlicherweise unter dem Ansatz Musikschule dargestellt.

*Im Sinne der Kostenwahrheit und entsprechend den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind die Betriebskosten buchhalterisch auf die betroffenen Bereiche aufzuteilen.*

Der laufende Aufwand für das Musikschulobjekt erhöhte sich vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018 von rd. 58.600 Euro auf rd. 74.000 Euro und im Jahr 2019 auf rd. 84.600 Euro. Die Erhöhungen standen vorwiegend mit vermehrten Instandhaltungsmaßnahmen im Zusammenhang. Bei Umlegung auf die Schülerzahl errechnet sich für das Jahr 2019 ein Pro-Kopf-Aufwand von rd. 414 Euro.

## Weitere wesentliche Feststellungen

### Rücklagen

Zum Jahresende 2019 bestanden in der Verwahrgeldgebarung deponierte Rücklagen in der Gesamthöhe von rd. 1.323.300 Euro, wovon rd. 1.098.800 überschüssige bzw. freie Finanzmittel und rd. 224.500 Euro zweckgebundene Geldmittel für die Wasserversorgung darstellten. Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden bis zum Jahr 2024 keine Rücklagenentnahmen und -zuweisungen vorgesehen.

### Beteiligungen

Beteiligungen bestehen zum Prüfungszeitpunkt laut einer vorgelegten Aufstellung im Gesamtumfang von rd. 76.100 Euro. Davon entfallen auf Geschäftsanteile bei 2 gemeinnützigen Wohnbauträgern rd. 75.700 Euro, bei einem Wärmelieferungsunternehmen rd. 300 Euro und bei 3 Banken rd. 100 Euro. Zur Beteiligung beim Wärmelieferungsunternehmen wurden im Prüfungszeitraum Gewinnausschüttungen von insgesamt rd. 17.000 Euro vereinnahmt.

Zu den Geschäftsanteilen bei den gemeinnützigen Wohnbauträgern besteht die Möglichkeit der Kündigung.

*Es sollte geprüft werden, ob die Aufrechterhaltung der Beteiligungen wirtschaftlich sinnvoll ist.*

### Globalbudgets

Der Volksschule, der Neuen Musikmittelschule und dem Kindergarten inkl. der Krabbelstube wurden ab dem Jahr 2010 aufgrund schriftlicher Vereinbarungen bzw. Verfügungen des Bürgermeisters Geldmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung (Globalbudgets) übertragen. Innerhalb des Prüfungszeitraums stellten sich diese nachfolgend dar:

Jahr	2017	2018	2019	2020
Volksschule	3.000	5.000	5.000	5.000
Neue Musikmittelschule	5.500	5.500	5.500	5.500
Kindergarten/Krabbelstube	4.400	4.500	4.500	4.500

Gemäß § 17 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist für die Gewährung von Globalbudgets der Gemeinderat zuständig. Er kann Gemeindeeinrichtungen im Rahmen des Gemeindevoranschlags die Bewirtschaftung von bestimmten Voranschlagskrediten in deren Eigenverantwortung übertragen, sofern es den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht und die organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Die näheren Details (zB Verwendungszweck und -nachweis, Höhe) sind mit den Einrichtungen schriftlich zu vereinbaren. Nach den aufsichtsbehördlichen Vorgaben hat der Bewirtschafter am Jahresende einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der übertragenen Kreditmittel vorzulegen und der Prüfungsausschuss diesen gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss zu überprüfen und das Ergebnis in den Bericht für den Gemeinderat aufzunehmen.

*Die gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben für Globalbudgets sind zu beachten.*

### Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) wurden im Prüfungszeitraum im Gesamtumfang von rd. 29.300 Euro vorgeschrieben. Davon entfielen auf die Bereiche Straße rd. 22.600 Euro, Wasserversorgung rd. 2.200 Euro und Abwasserbeseitigung rd. 4.500 Euro. Die Beiträge wurden zweckentsprechend zum außerordentlichen Haushalt (rd. 27.700 Euro) und zu Erneuerungsrücklagen (rd. 1.600 Euro) transferiert.

Im Rahmen der Gebarungseinschau wurde die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge stichprobenartig überprüft. Dabei war festzustellen, dass die Beiträge bei Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge sowie der Wasser- und Kanalanschlussgebühren angerechnet, dabei jedoch entgegen § 26 Abs. 5 Oö. ROG 1994 nicht Index-erhöht wurden.

*Die gesetzlichen Vorgaben für die Anrechnung der Aufschließungsbeiträge bei Vorschreibung der Interessentenbeiträge sind zu beachten.*

### **Infrastrukturkostenbeiträge**

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. ROG 1994 im September 2011 besteht die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen. Der Gemeinderat hat am 22. November 2017 den Grundsatzbeschluss für die Vorschreibung solcher Beiträge gefasst, wobei diese in jedem Einzelfall ermittelt und im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf jeden Widmungswerber umgelegt werden müssen.

Bis zum Prüfungszeitpunkt hat der Gemeinderat in 2 Fällen, am 18. April 2018 und 29. April 2020, Verträge für Beitragsvorschreibungen über 25.000 Euro und 420.000 Euro beschlossen. Darin wurde vereinbart, dass die Beiträge durch Übergabe einer unbedingten und unbefristeten Bankgarantie oder eines nicht vinkulierten Sparbuchs eines österreichischen Geldinstituts besichert werden.

Zum Prüfungszeitpunkt liegen hierfür entgegen den Vereinbarungen keine Bankgarantien und Sparbücher vor und wurden die Beiträge auch noch nicht entrichtet.

*Die vertraglich festgelegten Bankgarantien oder Sparbücher sind einzufordern.*

### **Raumordnung – Planungskosten**

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren werden vom Planungsbüro direkt mit den Widmungswerbern abgerechnet. Für ein Gesamtänderungsverfahren des Flächenwidmungsplans wurden im Jahr 2017 rd. 14.400 Euro und im Jahr 2018 rd. 10.100 Euro aufgewendet.

### **Kleinkindergruppe**

In 1 Wohnung des Gemeindeobjekts Jenseits 74 wird von einem landesweit tätigen Betreuungsverein basierend auf einer schriftlichen Vereinbarung vom Juli 2016 eine Kleinkindergruppe geführt. Die Wohnung ist laut der Vereinbarung gemeindeseitig unentgeltlich bereitzustellen. Die Betreuung umfasst gemeindeangehörige Kinder und auch Kinder von Eltern, die in einem örtlichen Gewerbebetrieb beschäftigt sind. Die Kostenvorschreibung durch den Verein erfolgt an die Gemeinde St. Martin im Innkreis und den Gewerbebetrieb anteilig im Verhältnis der Kinderzahlen. Der Aufwand für die Reinigung und den Betrieb der Räumlichkeiten wurde bis zum Prüfungszeitpunkt gemeindeseitig getragen.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, mit dem Gewerbebetrieb die anteilige Kostentragung für die Reinigung und den Betrieb der Räumlichkeiten zu vereinbaren.*

Die buchhalterische Darstellung erfolgte unter den Ansätzen 2409, 439 und 853.

*Die Geldbewegungen der Kleinkindergruppe sind unter dem Ansatz 2409 darzustellen.*

### **Volksschule**

Die Gebarung der Volksschule stellte sich in den Jahren 2017 bis 2019 nachfolgend dar (exkl. schulischer Nachmittagsbetreuung, Gastschulbeiträge und Darlehensannuitäten):

<b>Finanzjahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Ausgaben	89.001	77.570	80.089
Einnahmen	400	730	0
Netto-Aufwand	88.601	76.840	80.089
Schülerzahlen	104	101	114
Netto-Aufwand je Schüler	852	761	703

Im Vergleich mit anderen Schulen lag der Netto-Aufwand je Schüler im Jahr 2017 auf hohem Niveau. Die Lohnkosten für das Schulpersonal wurden buchhalterisch unter der Neuen Musikmittelschule dargestellt und der Volksschule als Vergütungsleistung angelastet (Jahre 2017 44.100 Euro, 2018 27.000 Euro und 2019 26.600 Euro). Feststellungen für Möglichkeiten der Kosteneinsparung enthält der Abschnitt „Personal – Reinigung“.

### **Neue Musikmittelschule**

Die Gebarung der Neuen Musikmittelschule stellte sich in den Jahren 2017 bis 2019 nachfolgend dar (exkl. schulischer Nachmittagsbetreuung und Gastbeiträge):

<b>Finanzjahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Ausgaben	425.842	454.464	479.295
Einnahmen	93.995	70.028	92.605
Netto-Aufwand	331.847	384.436	386.690
Schülerzahlen	227	235	217
Netto-Aufwand je Schüler	1.462	1.636	1.782

Der Aufwand je Schüler erhöhte sich im Prüfungszeitraum schrittweise von rd. 1.462 Euro auf rd. 1.782 Euro. Von den Lohnkosten wurden als Vergütungsleistungen in den Jahren 2017 89.200 Euro, 2018 65.300 Euro und 2019 84.000 Euro vorwiegend den Bereichen Volksschule inkl. schulischer Nachmittagsbetreuung und Musikschule angelastet.

Für den Schulaufwand liegt für das Jahr 2016 ein Vergleichswert laut Benchmarkanalyse „BENKO – OÖ Benchmark Kommunal“ über rd. 910 Euro je Schüler vor. Bei Berücksichtigung einer jährlichen Preissteigerung stellte sich im Prüfungszeitraum der Pro-Kopf-Aufwand der Neuen Musikmittelschule als hoch dar (siehe auch Abschnitt „Personal – Reinigung“).

*Es wird empfohlen, Möglichkeiten für Kosteneinsparungen auszuloten und umzusetzen.*

### **Schulische Nachmittagsbetreuung**

Die Neue Musikmittelschule und die Volksschule werden seit dem Schuljahr 2007/2008 und 2011/2012 als ganztägige Schule geführt (Bescheide des Landes OÖ vom 3. Dezember 2007 und vom 18. November 2011). Die Räumlichkeiten für die Neue Musikmittelschule befinden sich im Schulgebäude und jene für die Volksschüler im Gemeindeobjekt Diesseits 8, das sich in unmittelbarem Anschluss an die Mehrzweckhalle befindet.

Die Gruppen- und die Schülerzahlen haben sich im Prüfungszeitraum nachfolgend entwickelt:

<b>Schuljahr</b>	<b>Neue Musikmittelschule</b>		<b>Volksschule</b>	
	<b>Gruppen</b>	<b>Schüler</b>	<b>Gruppen</b>	<b>Schüler</b>
2016/2017	1	25	2	41
2017/2018	1	24	3	48
2018/2019	1	25	3	52
2019/2020	1	18	4	60

Im Schuljahr 2019/2020 erfolgt eine Betreuung von Montag bis Donnerstag für die Volksschule von 12:15 bis 16:00 Uhr und für die Neue Musikmittelschule von 13:10 bis 16:00 Uhr. Die Betreuung wird in der Neuen Musikmittelschule gänzlich durch das Lehrpersonal und in der Volksschule zusätzlich durch Gemeindebedienstete abgewickelt. Das Betreuungsentgelt hat der Gemeinderat zuletzt am 18. April 2018 mit Wirkung ab dem Schuljahr 2018/2019 mit 4,50 Euro pro Tag beschlossen.

Die Gebarung der Nachmittagsbetreuung stelle sich im Prüfungszeitraum nachfolgend dar:

Jahr	Neue Musikmittelschule			Volksschule		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Einnahmen	38.336	21.822	29.832	61.768	28.105	63.916
Ausgaben	24.502	21.094	22.737	65.078	38.872	53.840
Saldo	13.834	728	7.095	-3.310	-10.767	10.076

Entgegen §§ 48 Abs. 1 Z 6 und 50 Abs. 9 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 wurde die Gebarung der Nachmittagsbetreuung bei der Berechnung des laufenden Schulerhaltungsaufwands und der -beiträge nicht berücksichtigt. Aufgrund dieser Feststellung erfolgte noch während der Gebarungseinschau eine Aufrollung der Beitragsvorschreibungen.

### Mittagsausspeisung

Für die Krabbelstube, den Kindergarten, die Volks- und die Neue Musikmittelschule inkl. schulischer Nachmittagsbetreuung, das Lehrpersonal und die Gemeindebediensteten besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Mittagessens. Dieses wird zum Prüfungszeitpunkt von einem örtlichen Gasthaus zubereitet. Die Essensabholung und -verteilung sowie die Geschirreinigung ist dem Personal der Nachmittagsbetreuung übertragen. Die buchhalterische Darstellung der Essensankäufe und der -entgelte erfolgt unter den betroffenen Abschnitten. Laut einem Beschluss des Gemeinderats sind die von den Lieferanten in Rechnung gestellten Portionspreise den Essensteilnehmern weiter zu verrechnen. Eine Ausnahme wurde für die Krabbelstube und den Kindergarten, wenn für die Betreuung nur der Mindesttarif laut der Elternbeitragsverordnung zu entrichten ist, vorgesehen. In solchen Fällen kann die Verminderung des Essensentgelts auf 3 Euro je Portion beantragt werden, was laut den Ausführungen des Verwaltungspersonals nur sehr sporadisch erfolgte.

*Nach den Landesempfehlungen sollten Essensentgelte ausgabendeckend vorgeschrieben und Subventionen nicht in Form einer Entgeltreduzierung gewährt werden.*

Von den Lieferanten wurden die nachfolgenden Portionspreise in Rechnung gestellt:

Schuljahr	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Krabbelstube	3,50	3,50	4,00	4,00
Kindergarten	3,50	3,60	4,00	4,30
Volksschule	4,00	4,00	4,30	4,60
Neue Musikmittelschule	4,50	4,50	4,30	4,60
Erwachsene	4,50	4,50	5,90	6,20

Entgegen des Beschlusses des Gemeinderats lagen im Schuljahr 2018/2019 die den Teilnehmern verrechneten Essensentgelte in der Krabbelstube und im Kindergarten mit 3,60 Euro sowie in der Volksschule mit 4,10 Euro unter und in der Neuen Musikmittelschule mit 4,60 Euro über den Bezugskosten.

*Der Beschluss des Gemeinderats für die Essensentgelte ist umzusetzen.*

## **Volksschulturnhalle, Mehrzweckhalle und Martinussaal der Musikschule**

Für die außerschulische Nutzung der Volksschulturnhalle, der Mehrzweckhalle und des Martinussaals der Musikschule hat der Gemeinderat am 7. Mai 2014 eine Nutzungsordnung und -entgelte beschlossen. Die Entgelte setzen sich aus einer Miete und einer Reinigungs-pauschale zusammen:

<b>Entgelt</b>	<b>Volksschulturnhalle</b>	<b>Mehrzweckhalle</b>	<b>Martinussaal</b>
bis 5 Stunden	80 Euro	150 Euro	150 Euro
über 5 Stunden	nicht möglich	nicht möglich	400 Euro
Sportausübung je Std.	15 Euro	15 Euro	nicht möglich
Reinigung	70 Euro	100 Euro	100 Euro
private Feier bis 5 Std.	nicht möglich	nicht möglich	400 Euro
private Feier über 5 Std.	nicht möglich	nicht möglich	600 Euro

Örtliche Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts sind bei unentgeltlichen Veranstaltungen vom ganzen Entgelt und bei Veranstaltungen mit Gewinnabsicht von der Miete befreit. Die vereinnahmten Entgelte lagen im Prüfungszeitraum bei jährlich im Schnitt rd. 5.700 Euro.

Aufgrund des seit der Festsetzung der Nutzungsentgelte verstrichenen Zeitraums und der eingetretenen Erhöhung des VPI im Ausmaß von ca. 8,82 % wird eine Entgeltanpassung für angebracht erachtet.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird die Anpassung der Nutzungsentgelte empfohlen.*

Es wird darauf hingewiesen, dass Gemeinden für „Einheimische“ keine günstigeren Tarife für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen einheben dürfen, unabhängig von der Organisationsform oder Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses. Zulässig wären saisonale Differenzierungen der Tarife oder Ermäßigungen auf Antrag.

*Zur Überarbeitung der Nutzungsordnung sollte die Muster – Tarifordnung für Veranstaltungszentren und Veranstaltungsräume des Landes OÖ herangezogen werden.*

## **Stromtankstelle**

Die Errichtung einer Stromtankstelle, wofür eine aufsichtsbehördliche Finanzierungsgenehmigung über rd. 49.400 Euro vorlag, wurde im Jahr 2017 realisiert. Die Anlage wird als Betrieb gewerblicher Art geführt. Die Gebarung der Tankstelle stellte sich in den Jahren 2017 und 2018 negativ dar, der Netto-Aufwand betrug rd. 400 Euro und rd. 1.200 Euro. Dem entgegen konnte im Jahr 2019 ein Überschuss von rd. 5.100 Euro erzielt werden. Erlöse aus Stromentnahmen wurden in den Jahren 2018 und 2019 von rd. 200 Euro und rd. 5.100 Euro dargestellt.

Die Geldbewegungen der Tankstelle wurden im Prüfungszeitraum buchhalterisch unter den Ansätzen 522 und 859 dargestellt. Im Bericht der Bezirkshauptmannschaft Ried über die Prüfung des Rechnungsabschlusses des Jahres 2019 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Darstellung unter dem Ansatz 759 zu erfolgen hat.

## **Vermietungen**

### **Amtsgebäude**

In den Obergeschossen des Amtsgebäudes befinden sich 8 Wohnungen. Davon sind seit Februar und April 2018 im Hinblick auf die geplante Neugestaltung des Amtsgebäudes 2 Wohnungen nicht mehr vermietet. Der Mietzins beträgt einheitlich 4,18 Euro je m<sup>2</sup>. Die Betriebskosten umfassen die gesetzlich möglichen Verwaltungskosten von 3,60 Euro je m<sup>2</sup>. Die Mieten sind wertgesichert, vertraglich wurde ein einheitlicher Berechnungstichtag festgelegt (VPI 1976, Monat April 2012, Wert 274 – Steigerungen unter 10 % bleiben unberücksichtigt).

Die letztmalige Wertanpassung der Mietzinse wurde im August 2019 vorgenommen, wobei diese früher möglich gewesen wäre, da der VPI bereits im September 2018 einen Wert von 302,9 bzw. eine Gesamtsteigerung von ca. 10,5 % auswies.

*Die Indexanpassung der Mietzinse ist künftig vertragsgemäß vorzunehmen.*

#### **Jenseits 74**

Im Gemeindeobjekt Jenseits 74 befinden sich 12 Wohnungen. 1 Wohnung wird für die Kleinkinderbetreuung genutzt, die restlichen sind vermietet. Der Gemeinderat hat am 20. November 2019 basierend auf einem Nutzwert- und Verkehrswertgutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vom Jänner 2019 den Beschluss gefasst, 12 Wohnungseigentumseinheiten zu begründen und davon 10 zum Verkauf anzubieten (als 1. Schritt den Mietern zum Schätzwert). Die Wohnung für die Kleinkinderbetreuung sowie 1 Sozialwohnung verbleiben im Gemeindeeigentum. In einem nächsten Schritt hat der Gemeinderat am 29. April 2020 die Veräußerung von 5 Einheiten an die Mieter für insgesamt rd. 271.300 Euro beschlossen. Bei Veräußerung aller 10 Einheiten sind Gesamterlöse von mindestens 553.500 Euro zu erwarten. Für das Mietobjekt bestehen 2 Darlehensverpflichtungen mit einem Stand zum Jahresende 2019 von insgesamt rd. 427.000 Euro. Der Gemeinderat hat geplant, den Verkaufserlös für die Darlehenstilgungen heranzuziehen.

Ein Darlehensvertrag enthält einen gemeindeseitigen Kündigungsverzicht. Die Wohnungsveräußerungen und Darlehenstilgungen wurden im Voranschlag für das Jahr 2020 nicht budgetiert.

*Ist die vorzeitige Darlehenstilgung nur unter Zahlung eines Pönales möglich, so sollten alternativ dazu andere Darlehensverpflichtungen vorzeitig getilgt werden. Die Verkaufserlöse und Darlehenstilgungen sind in einem Nachtragsvoranschlag vorzusehen.*

Der wertgesicherte Mietzins für die Sozialwohnung (exkl. MwSt) beträgt zum Prüfungszeitpunkt rd. 3,62 Euro je m<sup>2</sup>. Bei der Betriebskostenabrechnung werden die gesetzlich möglichen Verwaltungskosten von 3,60 Euro je m<sup>2</sup> berücksichtigt.

Für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen wurden, gelten nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten, die ab 1. April 2019 für OÖ 6,29 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche (exkl. MwSt) betragen, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

*Bei Neuvermietungen sollte die Richtwertmiete herangezogen werden.*

#### **Sportstätten**

Für die Fußball- und die Stocksportanlage, die einem Verein gehören, werden die Gebühren für die Abwasser- und die Abfallbeseitigung nicht in Rechnung gestellt, sondern gemeindeseitig getragen. Diesbezüglich wurden im Prüfungszeitraum unter dem Ansatz 262 Aufwendungen von jährlich rd. 500 Euro dargestellt.

*Die Gebühren sind dem Verein in Rechnung zu stellen.*

#### **Gemeindestraßen**

Unter dem Ansatz Gemeindestraßen wurden im Prüfungszeitraum im ordentlichen Haushalt die nachfolgenden Geldbewegungen dargestellt (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Pachtentgelte):

<b>Jahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Einnahmen	941	2.930	1.789
Ausgaben	35.203	34.618	58.694
Aufwand	34.262	31.688	56.905

Bei Umlegung auf das Gemeindestraßennetz von ca. 21 km errechnet sich ein Aufwand je km für die Jahre 2017 von rd. 1.630 Euro, 2018 von rd. 1.510 Euro und 2019 von rd. 2.710 Euro, wobei in den Jahren 2017 und 2018 entgegen dem Jahr 2019 fälschlicherweise keine Vergütungsleistungen für den Bauhof dargestellt wurden. Ein hoher Anteil der Aufwendungen betraf Instandhaltungsmaßnahmen.

Für Gemeinden mit ähnlicher Infrastruktur liegt für das Jahr 2016 ein Vergleichswert für den Aufwand je km von rd. 800 Euro vor. Auch bei Berücksichtigung einer jährlichen Preissteigerung stellte sich der im Prüfungszeitraum dargestellte Aufwand je km als hoch dar.

*Es wird empfohlen, Möglichkeiten für Kostenreduzierungen auszuloten und umzusetzen.*

## **Feuerwehrwesen**

Es bestehen 2 Feuerwehren, die in 2 eigenständigen Zeugstätten untergebracht sind. Die Gemeinde St. Martin im Innkreis zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3. Der Fahrzeugbestand stellt sich nachfolgend dar:

<b>Feuerwehr</b>	<b>Type</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Baujahr</b>
St. Martin im Innkreis	KDOF	Kommandofahrzeug	2015
	LFB-A2	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung - Allrad	1991
	TLF	Tanklöschfahrzeug	2013
Trosskolm	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	1982
	KLF	Kleinlöschfahrzeug	1987

In der ehemaligen Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985 umfasste der Mindestfahrzeugbestand ein LFB. Anstelle davon ist in der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung ein Basisfahrzeug (KLF) vorgesehen. Das LFB wird damit begründet, dass darin das hydraulische Rettungsgerät und mit diesem verbundene Einsatzmittel geladen sind. Das über dem Mindestbestand gelegene MTF hat die Feuerwehr aus Eigenmitteln angekauft.

Im vom Gemeinderat am 27. Februar 2020 beschlossenen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan sind in den Jahren 2022 der Austausch des KLF und 2023 des LFB vorgesehen.

Die Feuerwehrtarifordnung nach den Richtlinien des Landesfeuerwehrkommandos OÖ aus dem Jahr 2016 und die Feuerwehrgebührenordnung hat der Gemeinderat am 16. November 2016 und am 31. Jänner 2018 beschlossen.

Leistungserlöse für Feuerwehreinsätze wurden im Prüfungszeitraum buchhalterisch keine dargestellt.

*Die Vorschreibung von Kostenersätzen ist buchhalterisch darzustellen.*

Für das Feuerwehrwesen wurden im Prüfungszeitraum die folgenden Geldmittel aufgewendet:

<b>Jahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Laufende Ausgaben des ordentlichen Haushalts	18.417	45.025	38.962
Einnahmen des ordentlichen Haushalts	---	7.883	1.985
Summe laufender Netto-Aufwand	18.417	37.142	36.977

Laufender Netto-Aufwand je Einwohner	8,60	17,35	17,27
Anteilsbeträge für ao. Investitionen	52.490	21.989	2.940
Gesamtaufwand	70.907	59.131	39.917
Gesamtaufwand je Einwohner	33,12	27,62	18,64

Der laufende Netto-Aufwand je Einwohner überschritt die Richtwerte des Landes OÖ je Einwohner von 14 Euro im Jahr 2018 und von 16 Euro im Jahr 2019.

*Eine Überschreitung des Landesrichtwerts (im Jahr 2020 je Einwohner 16,23 Euro) sollte vermieden werden.*

### **Freiwillige Ausgaben**

Die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang bezifferten sich im Jahr 2019 auf insgesamt rd. 53.000 Euro bzw. je Einwohner auf rd. 24,70 Euro.

Der Pro-Kopf-Wert bewegte sich auf vergleichsweise hohem Niveau.

*Es wird empfohlen, Potentiale auf Einsparungen auszuloten.*

### **Stromversorgung**

Einen Wechsel des Stromanbieters hat der Gemeinderat am 8. November 2017 beschlossen. Der Energieliefervertrag mit diesem Anbieter wurde im November 2019 mit einer Laufzeit bis Jahresende 2021 ohne Einholung von Vergleichsangeboten verlängert.

Nach den Landesempfehlungen sollten die Stromkosten mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Lieferverträge mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten die Empfehlungen des Landes OÖ beachtet werden.*

### **Versicherungen**

Der Versicherungsaufwand verminderte sich in den Jahren 2017 bis 2019 von rd. 42.100 Euro auf rd. 36.800 Euro. Für das Jahr 2019 errechnet sich ein Pro-Kopf-Wert von rd. 17,20 Euro, der im Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Größe und Infrastruktur als angepasst angesehen werden kann. Eine Versicherungsanalyse wurde im Jahr 2019 vorgenommen.

# Gemeindevertretung

## Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat in den Jahren 2017 und 2018 je 4 Sitzungen und im Jahr 2019 5 Sitzungen abgehalten.

Im Jahr 2017 fand im 2. Quartal keine Sitzung statt.

*Die gesetzlichen Vorgaben für die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind zu beachten.*

## Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld hat der Gemeinderat mit 1,50 % des Bezugs eines nicht hauptberuflichen Bürgermeisters, somit innerhalb des gesetzlichen Rahmens von 1 % bis 3 %, beschlossen.

Für Sitzungen des Personalbeirats wurden Sitzungsgelder ausbezahlt, wobei dies § 15 Abs. 4 Oö. GDG 2002 untersagt.

*Die Auszahlung von Sitzungsgeldern für den Personalbeirat ist einzustellen.*

## Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt für die Verfügungsmittel und die Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters der Jahre 2017 bis 2019 einen Überblick über die gesetzlich möglichen Budgetansätze, die veranschlagten und die letztendlich aufgewendeten Geldmittel:

Jahr	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Gesetzlicher Rahmen	16.100	16.200	17.300	8.100	8.100	8.600
Ansatz lt. Voranschlag	16.000	17.400	8.900	8.000	8.700	3.500
Aufwand lt. Rechnungsabschluss	8.625	11.364	10.820	2.358	2.741	3.595

Im Voranschlag für das Jahr 2020 wurden Auszahlungen von 17.900 Euro (Verfügungsmittel) und 4.000 Euro (Repräsentationsausgaben) vorgesehenen.

Die für das Jahr 2018 budgetierten Ansätze lagen über den gesetzlichen Höchststrahmen von 3 ‰ und 1,5 ‰ der Ausgaben des ordentlichen Haushalts. Im Voranschlag für das Jahr 2020 überschritten die Auszahlungen für die Verfügungsmittel den zulässigen Maximalwert von 17.200 Euro (3 ‰ der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit). Die im Rechnungsabschluss für das Jahr 2019 dargestellten Ausgaben überschritten die Budgetansätze. Die Ausgaben unter den Verfügungsmitteln betrafen jedoch zahlreiche Subventionen, für die Beschlüsse des Gemeinderats oder des Gemeindevorstands vorlagen und die buchhalterisch korrekterweise anderen Ansätzen zuzuordnen gewesen wären.

*Die Vorgaben der Oö. Gemeindehaushaltsordnung für die Verfügungsmittel und die Repräsentationsausgaben und die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.*

# Außerordentlicher Haushalt

## Allgemeines

Im außerordentlichen Haushalt wurden in den Jahren 2017 bis 2019 in den nachfolgenden Bereichen Investitionen von insgesamt rd. 2.858.300 Euro abgewickelt:

- Straßen (rd. 760.700 Euro): Aufschließung des Siedlungsgebiets Alleefeld, Regenerierung und Asphaltierung von Gemeindestraßen, Parkplätzen und Güterwegen, Erneuerung des Antiesenstegs beim Sportplatz, Erneuerung der Straßenbeleuchtung an der B 143;
- Siedlungswasserbau (rd. 678.600 Euro): Aufschließung des Siedlungsgebiets Alleefeld, Sanierungsmaßnahmen an der Kanalanlage, Erstellung eines Leitungskatasters, Bohrung eines weiteren Brunnens für die Wasserversorgung;
- Mehrzweckhalle (rd. 441.300 Euro): Umgestaltung des Foyers;
- Feuerwehrwesen (rd. 314.700 Euro): Adaptierung des Zeughauses Troßkolm und Beschaffung der Einsatzbekleidung Neu;
- Fluss Antiesen (rd. 280.600 Euro): Renaturierungsmaßnahmen zur Herstellung der „Fischgängigkeit“;
- Energieerzeugung (rd. 117.000 Euro): Anbringung von Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden der Landesmusikschule, der Neuen Musikmittel- und der Volksschule;
- Neue Musikmittelschule (rd. 97.700 Euro): Adaptierungs- und Erweiterungsmaßnahmen;
- Löschwasserversorgung (rd. 94.200 Euro): Errichtung von 2 Löschwasserbehältern;
- Sonstiges (rd. 73.500 Euro): Errichtung einer Stromtankstelle, Gebäudesubstanzzanalyse im Rahmen der Planung der Amtsgebäudeneugestaltung, Auszahlung von Haftrückklässen.

Den Ausgaben standen im selben Zeitraum die nachfolgend aufgelisteten Einnahmen von insgesamt rd. 3.218.900 Euro gegenüber:

- Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts von rd. 1.942.100 Euro;
- Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse von insgesamt rd. 433.200 Euro;
- Interessenten- und Aufschließungsbeiträge von insgesamt rd. 333.600 Euro;
- Bundesmittel von rd. 247.200 Euro;
- Rücklagen von rd. 169.600 Euro;
- Eigenleistungen der Feuerwehr von 55.700 Euro;
- Darlehen von 37.500 Euro.

Die Eigenfinanzierungskraft (Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts, Interessenten- und Aufschließungsbeiträge, Rücklagen) stellte sich im Prüfungszeitraum mit einem Anteil an den außerordentlichen Einnahmen von 76 % als vergleichsweise gut dar.

Alle Vorhaben des außerordentlichen Haushalts waren zum Jahresende 2019 ausgeglichen.

## Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit wurden in den Jahren 2020 bis 2024 Auszahlungen von insgesamt 5.812.500 Euro vorgesehen. Im Rahmen der Gemeindefinanzierung „Neu“ beträgt für investive Maßnahmen über einer Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro die Förderquote 20 %. Vom Eigenmittelanteil von 80 % ist grundsätzlich vor Beginn einer umzusetzenden Maßnahme zumindest ein Drittel aufzubringen. Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der „Corona-Epidemie“ bleibt abzuwarten, wieweit die geplanten Investitionsmaßnahmen realisierbar sein werden.

## **Feststellungen zum Vorhaben „Adaptierung des Zeughauses der Feuerwehr Troßkolm“**

Die aufsichtsbehördliche Finanzierungsgenehmigung vom 21. Juli 2016 über 300.000 Euro wurde vom Gemeinderat am 28. September 2016 beschlossen. Im Rahmen des Vorhabens wurde in den Sitzungen des Gemeindevorstands am 18. April 2017, am 18. September 2017 und am 15. Februar 2018 die Vergabe verschiedener Aufträge (Fenster und Türen, Tore, Heizungs- und Sanitärinstallation, Fliesen und Kücheneinrichtung) über insgesamt rd. 47.800 Euro beschlossen.

Die Beschlussfassung zu diesen Vergaben wäre laut der Oö. GemO 1990 in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats gefallen, da diese mit dem Projekt in einem Sachzusammenhang standen und daher für die Abgrenzung der Kompetenz des Gemeindevorstands vom Gemeinderat der Gesamtumfang des Projekts heranzuziehen gewesen wäre. Es bestand keine Übertragungsverordnung nach § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990.

*Die Bestimmungen der Oö. GemO 1990 für die Abwicklung von Bauvorhaben sind zu beachten.*

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde St. Martin im Innkreis ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 7. Dezember 2020 mit dem Bürgermeister, den Mitgliedern des Gemeindevorstands und des Prüfungsausschusses, dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Gemeinde St. Martin im Innkreis durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Ried im Innkreis, im Jänner 2021

Die Bezirkshauptfrau  
Mag. Yvonne Weidenholzer